

# **Interne Analyse zum Umsetzungsstand der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK; SR 0.109)**

Bericht vom 17. Juni 2024

## Inhalt

Inhalt.....	2
Zusammenfassung .....	4
Abbildungsverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	7
1. Rahmenbedingungen und Methodik.....	9
1.1 Ausgangslage .....	9
1.2 Auftrag Regierungsrat .....	10
2. Planung und methodische Umsetzung des Regierungsauftrags .....	11
2.1 Inhalte der Analyse und des Berichts .....	11
2.2 Ziele des Grundlagenberichts .....	11
2.3 Methodische Umsetzung.....	12
2.3.1 Definition und Datengrundlage.....	12
2.3.2 Themengebiete .....	12
2.3.3 Teilnehmende Ämter .....	14
2.3.4 Methodik.....	15
2.3.5 Planung und Vorgehen.....	17
3. Ergebnisse .....	19
3.1 Einführung.....	19
3.2 Analyse der Fragebögen und Interviews .....	20
3.2.1 Fragebogen – quantitativer Teil.....	20
3.2.2 Fragebogen – qualitativer Teil und Interviews.....	28
3.3 Analyse des Rechtsrahmen .....	32
3.4 Ergebnisse für die einzelnen Ämter.....	35
3.4.1 Hochbauamt.....	35
3.4.2 Tiefbauamt .....	36
3.4.3 Amt für Gesundheit .....	37
3.4.4 Sozialamt .....	38
3.4.5 Sportamt.....	40
3.4.6 Dienststelle für Kommunikation.....	41
3.4.7 Öffentlicher Verkehr .....	43
3.4.8 Amt für Wirtschaft und Arbeit .....	43
3.4.9 Amt für Volksschule .....	44

3/66

3.4.10	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung .....	46
3.4.11	Amt für Mittel- und Hochschule .....	47
3.4.12	Kantonspolizei, Koordinationsstelle Gewaltprävention .....	48
3.5	Stand der Umsetzung in den 10 Themenfeldern .....	49
3.6	Einordnung zum ersten Grundlagenbericht .....	54
4.	Ausblick .....	56
	Anhang .....	57
A.	Fragebogen an beteiligte Departemente und Ämter .....	57
B.	Interviewleitfaden: .....	65

## Zusammenfassung

Ausgangslage	Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat den Grundlagenbericht zur Umsetzung der UNO-BRK vom 31. Oktober 2023, der sich methodisch auf die Perspektiven der Direktbetroffenen MmB fokussiert hat, mit dem RRB Nr. 612 vom 07. November 2023 zur Kenntnis genommen. Ergänzend soll, mit RRB Nr. 627 vom 14. November 2023 beschlossen, eine interne Analyse erfolgen, die die zehn Themenfelder der UNO-BRK in den hauptsächlich betroffenen Ämtern des Kantons analysiert und eine rechtliche Auslegeordnung vornimmt.
Konkreter Auftrag	Die beauftragte Projektgruppe soll in dem Bericht <ul style="list-style-type: none"><li>- die gesetzlichen Grundlagen (Soll-/Ist-Vergleich),</li><li>- die Strukturen für die Umsetzung in den Ämtern und</li><li>- Umsetzungsvorschläge</li></ul> hinsichtlich der zehn relevanten Themenbereiche der UNO-BRK dokumentieren.
Methodik	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Grundlagenbericht bildet die Ausgangslage für die interne Analyse der hauptsächlich von der UNO-BRK betroffenen Ämter.</li><li>- Die Analyse der geschaffenen Strukturen und Umsetzung erfolgt anhand der zehn Themenfelder des EDI.</li><li>- Die Erarbeitung des Berichts erfolgt in zwei Arbeitsgruppen.</li><li>- Arbeitsgruppe 1   Ämter<ul style="list-style-type: none"><li>- Die rechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben, sowie der Stand der Umsetzung wird mittels standardisiertem Fragebogen bei den Ämtern ermittelt, der aus einem allgemeinen, sowohl qualitativ wie quantitativ basierten Teil, sowie einem jeweils ämterspezifischen Teil besteht.</li><li>- Mit Vertretenden der Ämter werden im Anschluss Interviews geführt, um eine vertiefende Einschätzung der aktuellen Situation, laufender Projekte und der jeweils relevanten Themen sowie weiterer Umsetzungsvorschläge zu erhalten.</li></ul></li><li>- Arbeitsgruppe 2   Rechtliche Auslegeordnung<ul style="list-style-type: none"><li>- Anhand der Fragebogenergebnisse der Ämter zu den rechtlichen Zuständigkeiten und der Umsetzung werden die von den Ämtern als relevant definierten Rechtsgrundlagen eingehend betrachtet und auf Vollständigkeit und Korrektheit hin bewertet.</li></ul></li><li>- Die Planung und Methodik sind in Kapitel 2 detailliert beschrieben.</li><li>- Die Ergebnisse werden in dem Bericht dokumentiert:<ul style="list-style-type: none"><li>- In Kapitel 3.4 werden die Erkenntnisse für jedes Amt festgehalten.</li><li>- In Kapitel 3.5 erfolgt eine Aggregation der Ergebnisse auf die 10 Themengebiete.</li></ul></li><li>-</li></ul>
Akteure und Beteiligte	Die am Grundlagenbericht beteiligten Mitarbeitenden aus den zuständigen Ämtern werden um Mitarbeitende aus denselben Ämtern sowie dem Rechtsdienst ergänzt und zählen mit zum Ensemble der beteiligten Projektmitarbeitenden.

5/66

Die Projektleitung übernimmt Rebekka Maier vom SOA. Den Vorsitz des Steuerungsausschusses übernimmt RR Urs Martin.

**Ergebnisse** Die von den Ämtern erbrachten Leistungen orientieren sich bisher primär an den nationalen und kantonalen Rechtsgrundlagen und nicht explizit an der UNO-BRK. In den meisten Ämtern dient die UNO-BRK lediglich als Orientierungsrahmen oder ist innerhalb der Ämter weitestgehend unbekannt. Aufgrund dieser fehlenden Auseinandersetzung mit den Anforderungen der UNO-BRK in den Ämtern ist ein Soll-Ist-Vergleich im rechtlichen Kontext nicht realisierbar, sodass ein Ist-Ziel-Vergleich angebracht erscheint. Trotzdem tragen die im Kontext des bestehenden rechtlichen Rahmens ergriffenen Massnahmen schrittweise zur Verbesserung der Situation von MmB bei. Es zeigt sich, dass ein fokussiertes und koordiniertes Vorgehen, beispielsweise durch klar definierte Zielsetzungen und Richtlinien, zu signifikant besseren Ergebnissen führen dürfte.

Die Strategien zur Verbesserung der Lebenssituation von MmB variieren stark zwischen den einzelnen Ämtern, jeweils abhängig von deren spezifischem Aufgabenbereich und ihrer Zuständigkeit. Eine übergreifende Koordination der Bemühungen, etwa im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), ist derzeit nur in entsprechend begrenzten Themenbereichen in Ansätzen vorhanden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer systematischeren und koordinierteren Herangehensweise, um die Inklusion und Teilhabe von MmB effektiv zu fördern und den Vorgaben der UNO-BRK gerecht zu werden.

Die qualitative und quantitative Akkumulation der Ergebnisse der Ämter auf die zehn Themengebiete zeigt, dass bei allen Handlungsbedarf besteht. In den Kernthemen Bildung, Arbeit und Alltags-/Privatleben ist dieser Bedarf insbesondere in den Bereichen Arbeit und Alltags-/Privatleben ausgeprägt.

**Empfehlung** Es wird empfohlen, die Erkenntnisse dieser Untersuchung als Ausgangspunkt für einen Folgeauftrag zu nutzen, indem die Ämter dazu angehalten werden, spezifische Massnahmen zur (weiteren) Implementierung der UNO-BRK zu erarbeiten und diese zur Entscheidungsfindung dem RR vorzulegen.

**Methodische Restriktionen**

- Es liegen keine umfassenden und belastbaren statistischen und einheitlichen Daten für den Kanton Thurgau vor, die es erlauben könnten, repräsentative und präzise quantitative Ergebnisse zum Umfang der betroffenen Bevölkerung und Intensität ihrer Behinderung abzuleiten.
- Der festgelegte zeitliche Rahmen für die Beantwortung der Fragebögen und der Interviews führt zu einer Fokussierung auf die bei den befragten

6/66

Ämtern und Mitarbeitenden präsenten Themengebiete und beansprucht keine abschliessende und umfassende Darstellung aller potenzieller Handlungsfelder.

- Die Überprüfung des für die Ämter massgeblichen Rechtsrahmens erfolgte anhand der Rückmeldungen der Ämter. Eine unabhängige Überprüfung war nicht Gegenstand der Untersuchung.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Themengebiete der UNO-BRK .....	13
Abbildung 2 - Abdeckung der Themengebiete der UNO-BRK .....	14
Abbildung 3 - Übersicht des Vorgehens.....	16
Abbildung 4 - Übersicht Beantwortung Fragebogen .....	18
Abbildung 5 - Antworten auf quantitative Teil des Fragebogens.....	21
Abbildung 6 - Quantitative Auswertung Fragebogen .....	28
Abbildung 7 - Stand der Umsetzung in Bezug auf die 10 Themenfelder.....	52

## Abkürzungsverzeichnis

ABB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
AMH	Amt für Mittel- und Hochschule
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BehiV	Behindertengleichstellungsverordnung
BFS	Bundesamt für Statistik
DfK	Dienststelle für Kommunikation
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistung
AFG	Amt für Gesundheit
HBA	Hochbauamt
ICF	Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IV	Invalidenversicherung
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
KP	Kantonspolizei
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MmB	Menschen mit Behinderung
MmmB	Menschen mit mehreren oder unterschiedlichen Behinderungen
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RR	Regierungsrat

8/66

SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SIA	Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein
SOA	Sozialamt des Kantons Thurgau
SPA	Sportamt des Kantons Thurgau
SVZ	Sozialversicherungszentrum Thurgau
TBA	Tiefbauamt
UNO	„United Nations Organization“ – Vereinte Nationen
UNO-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WHO	„World Health Organization“ – Weltgesundheitsorganisation

# 1. Rahmenbedingungen und Methodik

## 1.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 273 vom 26. April 2022 hat der Regierungsrat das Sozialamt des Kantons Thurgau beauftragt, zuhanden des Regierungsrates bis am 31. Dezember 2023 einen umfassenden Grundlagenbericht zur Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau zu erstellen. Dieser Bericht sollte Auskunft über den Stand, die Defizite und die Konsequenzen sowie die Art einer Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau geben. Methodisch wurden die Grundlagen durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus relevanten Akteuren und Akteurinnen unter Leitung des Sozialamtes, erarbeitet. Zur Erarbeitung der Thematik wurde auf die zehn relevanten Themenfelder der UNO-BRK abgestützt. Die gewählte methodische Vorgehensweise basierend auf der Arbeit in der Arbeitsgruppe und den mit Direktbetroffenen durchgeführten Workshops, eignete sich dazu die Perspektive der Direktbetroffenen auf die Umsetzung der UNO-BRK einnehmen zu können.

Der Grundlagenbericht wurde mit RRB Nr. 612 vom 07. November 2023 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und die zentralen Ergebnisse zusammenfassend festgehalten:

- **Sensibilisierung, Wahrnehmung und Akzeptanz**  
Die Grundlage für kantonale und kommunale Massnahmen ist ein grundlegendes Verständnis für die Bedürfnisse von MmB in der Bevölkerung sowie eine breite gesellschaftliche Akzeptanz. Dies soll sowohl in der Breite der Bevölkerung mittels nationaler und kantonaler Anlässe als auch mittels Massnahmen in den Ämtern, an Arbeitsplätzen, Schulen und kantonalen Einrichtungen erfolgen.
- **Teilhabe und Selbstvertretung**  
Der aktive Einbezug von direkt betroffenen MmB ist essentiell, um in direkten Austausch zu kommen und deren konkreten Bedürfnisse zu erfahren. MmB sollen als die tatsächlichen Expertinnen und Experten ihrer Bedürfnisse und Anforderungen fachlich und barrierefrei in alle Belange, die sie betreffen, aktiv einbezogen werden.
- **Lebensführung und Wohnen**  
Die möglichst eigenverantwortliche und unabhängige Lebensführung wird von MmB als ein wichtiger Schritt gesehen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Hilfe zur Selbsthilfe ist ein Kernaspekt für die Erreichung von Eigenständigkeit. Hierfür bedarf es flexiblerer und situationsspezifischerer Angebote der Institutionen. Insbesondere ambulante Dienstleistungen sind stärker zu gewichten.
- **Arbeitsperspektiven**  
Zur eigenständigen Lebensführung gehört für viele MmB auch die Aufnahme von Arbeit. Für viele MmB bleibt jedoch zurzeit nur der Zugang zum geschützten Arbeitsmarkt, der nicht dieselbe soziale Anerkennung, persönliche Unabhängigkeit und Teilhabe ermöglicht. Die Schaffung von Strukturen für unterschiedliche Arbeitsplätze mit differenzierten Formen von Schutz, Förderung, Qualifikation, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie die Durchlässigkeit dieser Arbeitsformen im allgemeinen Arbeitsmarkt, die Sensibilisierung, Motivation und Unterstützung von Unternehmen, MmB einzustellen, werden als substanziell für eine berufliche Integration erachtet.

10/66

- Unabhängige Vertretung

Um den Bedarf von MmB unabhängig, zielgerichtet und koordiniert zu erfassen und mit dem Kanton zu planen und umzusetzen, bedarf es einer unabhängigen Stelle oder Organisation, die eigenständig als Fürsprechorgan von MmB agieren und Massnahmen koordinieren und anstossen kann.

Weiter hat der RRB festgehalten:

In Erwägung der methodischen Vorgehensweise stand die interdisziplinäre Herangehensweise durch den Einbezug von MmB, ihren Interessensvertretungen sowie den Mitarbeitenden aus den Departementen und Ämtern für die Erhebung der aktuellen Situation im Vordergrund, um die konkreten Bedürfnisse aus unterschiedlichen relevanten Perspektiven aufnehmen und erste potenzielle Lösungsansätze erarbeiten zu können. Daraus resultierten die fünf Fokusthemen.

Ergänzend wurde festgehalten, dass es neben der Expertenperspektive auch einer fundierten Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für MmB in Bezug auf die UNO-BRK und den möglichen Ableitungen von Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsebene bedarf. Parallel dazu soll eine Analyse der Umsetzung der UNO-BRK in den Ämtern des Kantons, den geschaffenen Strukturen und deren ämterübergreifenden Zusammenarbeit erfolgen.

## 1.2 Auftrag Regierungsrat

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 627 vom 14. November 2023 beschlossen, dass im Rahmen eines zweiten Projekts im Hinblick auf die Umsetzung der zehn Themenfelder der UNO-BRK überprüft werden soll, welche gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und welche Strukturen in den Ämtern des Kantons hierzu bereits geschaffen worden sind, um das Querschnittsthema Behindertenrechte umzusetzen. Hierzu soll eine Analyse der Gesetzesgrundlagen und der Umsetzung des Themas in den Ämtern erfolgen sowie Umsetzungsvorschläge dargestellt werden.

11/66

## **2. Planung und methodische Umsetzung des Regierungsauftrags**

### **2.1 Inhalte der Analyse und des Berichts**

Der zu erstellende Bericht nimmt eine entscheidende Rolle in der fortlaufenden Evaluierung und Weiterentwicklung der Umsetzung der UNO-BRK im kantonalen Kontext ein. Im Gegensatz zum vorhergehenden Grundlagenbericht, der sich primär auf die Bedürfnisse, Bedarfe und Perspektiven von MmB konzentrierte, fokussiert dieser Bericht auf die Sichtweise und die implementierten Strukturen innerhalb der Ämter. Er zielt darauf ab, ein umfassendes Verständnis darüber zu gewinnen, welche konkreten Schritte unternommen werden, um die Anforderungen der UNO-BRK zu erfüllen, und inwiefern die etablierten Strukturen zur Förderung der Inklusion und Gleichstellung von MmB beitragen.

Zentral für diesen Bericht ist die Analyse der geschaffenen Strukturen und der bereits umgesetzten Massnahmen in den Ämtern. Dabei wird untersucht, inwieweit die Ämter die Prinzipien der UNO-BRK in ihre täglichen Abläufe und Entscheidungsprozesse integriert haben und welche spezifischen Projekte oder Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von MmB beigetragen haben. Darüber hinaus wird beleuchtet, wie die Ämter ihre Rolle in der Förderung der Rechte und der Partizipation von MmB verstehen und welche Herausforderungen und Erfolge sie in diesem Prozess identifizieren.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Berichts ist die Prüfung des bestehenden Rechtsrahmens auf nationaler und kantonalen Ebene in Bezug auf die Anforderungen der UNO-BRK. Diese Analyse soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die aktuelle Gesetzgebung und die kantonalen Verordnungen eine effektive Umsetzung der Konvention unterstützen oder ob Anpassungen und ergänzende Massnahmen notwendig sind, um die Inklusion und Gleichstellung von MmB weiter voranzutreiben. Durch diesen Ansatz bietet der Bericht eine Grundlage für die zukünftige Planung und Implementierung von Massnahmen, die darauf abzielen, die Lebensqualität von MmB zu verbessern und eine inklusive Gesellschaft zu fördern, in der die Rechte aller Menschen geachtet und geschützt werden.

### **2.2 Ziele des Grundlagenberichts**

Das Ziel des Projekts ist die Fertigstellung eines detaillierten Berichts bis Juni 2024, der eine grundlegende Untersuchung und Bewertung verschiedener Aspekte der Implementierung der UNO-BRK im Kanton Thurgau vornimmt. Der Bericht soll folgende Kernthemen wissenschaftlich fundiert behandeln:

1. Analyse der gesetzlichen Grundlagen

Diese Analyse fokussiert sich auf die Überprüfung und Bewertung der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kanton Thurgau in Bezug auf ihre Konformität und Unterstützung der zehn Themenfelder der UNO-BRK. Ziel ist es, die Rechtsgrundlagen systematisch zu erfassen und deren Eignung für die Förderung der Inklusion und Gleichstellung von MmB zu evaluieren.

2. Erhebung der bereits geschaffenen Strukturen in den Ämtern

Ein wesentliches Augenmerk liegt auf der Untersuchung, wie das Querschnittsthema Behinderrechte in den Strukturen und Prozessen der kantonalen Ämter verankert und behandelt wird. Hierbei wird erfasst, inwiefern inklusive Praktiken etabliert sind und wie diese zur Förderung der Rechte und zur Teilhabe von MmB beitragen.

12/66

3. Analyse zum Stand der Umsetzung

Diese Komponente des Berichts beinhaltet eine Untersuchung der gegenwärtigen Implementierungsmassnahmen innerhalb des Kantons Thurgau. Durch einen Vergleich des aktuellen Umsetzungsstands mit den Zielvorgaben der UNO-BRK können Fortschritte, Defizite und Herausforderungen identifiziert werden. Diese Analyse ermöglicht eine objektive Bewertung der Effektivität der bisherigen Bemühungen und legt den Grundstein für zukünftige Handlungsstrategien.

4. Vorschläge für die Weiterentwicklung (Umsetzungsvorschläge)

Auf Basis der analysierten Fragebögen werden die Ansprechpartner und -partnerinnen in den Ämtern gezielt nach Empfehlungen und Strategien für die Weiterentwicklung der Implementierung der UNO-BRK im Kanton Thurgau gefragt. Diese Umsetzungsvorschläge sollen nicht nur auf identifizierte Lücken und Herausforderungen eingehen, sondern auch innovative Ansätze und Best Practices für eine effektivere Realisierung der Konventionsziele aufzeigen.

Die Erstellung dieses Berichts erfordert die Einbindung möglichst vieler Ämter und Beteiligter im Kanton, um die unterschiedlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven der Ämter zu integrieren. Durch diesen umfassenden Ansatz soll der Bericht eine solide Grundlage für zukünftige politische und praktische Massnahmen im Sinne der UNO-BRK bieten.

## **2.3 Methodische Umsetzung**

### **2.3.1 Definition und Datengrundlage**

Die Entwicklung und die Ziele der UNO-BRK, die Definition von Behinderung und Behinderungszusammenhängen sowie die Analyse der bestehenden Datengrundlagen wurden im ersten Grundlagenbericht ausführlich erläutert und beschrieben. Weiterführende Details dazu sind in dem Grundlagenbericht zu finden und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

### **2.3.2 Themengebiete**

Die zehn vom EDI identifizierten spezifischen Rechte der UNO-BRK wurden als massgebliche Themengebiete definiert, anhand derer eine hinreichend umfassende thematische Abdeckung der bisherigen und zukünftig geplanten Massnahmen (Ist und Soll) sowie die Überprüfung des Rechtsrahmens und eines späteren kantonsübergreifenden Vergleichs wie auch eine sukzessive Weiterentwicklung des Konzepts erfolgen kann.

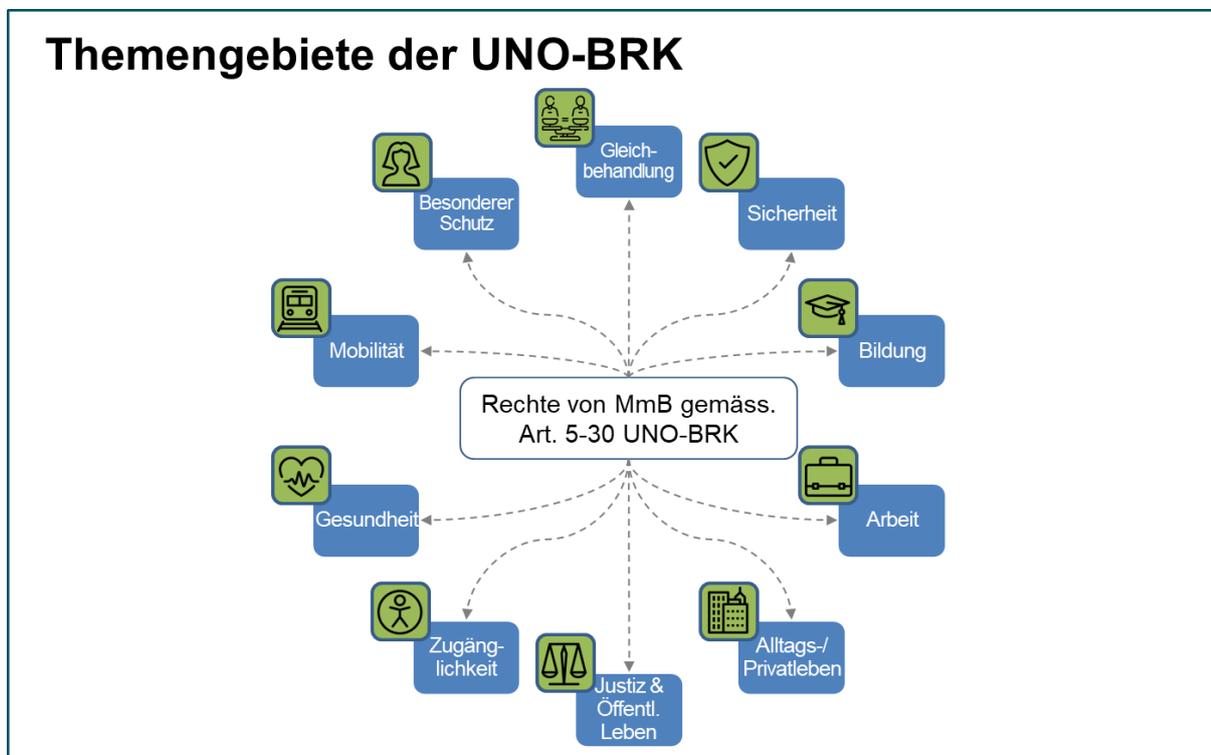


Abbildung 1 - Themengebiete der UNO-BRK Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das EDI<sup>1</sup>

Es werden folgende Themengebiete definiert:

1. Gleichbehandlung  
Gleichberechtigung und Verbot von Diskriminierung
2. Sicherheit  
Schutz und Sicherheit, insbesondere in Notlagen und Krisen sowie Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
3. Bildung  
Integratives Bildungssystem auf allen Bildungsebenen
4. Arbeit  
Zugang zum Arbeitsmarkt, angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
5. Alltags-/Privatleben  
Achtung des Privatlebens, der Wohnung und der Familie, Einbezug in die Gemeinschaft, Recht auf Freizügigkeit
6. Öffentliches Leben und Zugang zu Justiz  
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie an kulturellen Aktivitäten, Freizeit und Sport und Zugang zur Justiz
7. Zugänglichkeit  
Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, freie Meinungsäusserung
8. Gesundheit

<sup>1</sup> EDI (Stand Mai 2024). <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/spezifische-rechte---hauptthemen.html>.

14/66

Gleicher Zugang zu Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse

9. Persönliche Mobilität

Zugang zu Anbietern jedweder Beförderungsform, Zugang zu Mobilitätshilfen

10. Besonderer Schutz

Besonderer Schutz von Kindern und Frauen vor Diskriminierung und Ausbeutung, Schutz der Identität von Kindern und deren persönliche Entwicklung

2.3.3 Teilnehmende Ämter

Die Auswahl der Ämter für das Projekt und den zu erstellenden Bericht zur Umsetzung der UNO-BRK im Kanton beruht auf der strategischen Notwendigkeit, die zehn Themenfelder der Konvention möglichst umfassend zu adressieren. Jedes der ausgewählten Ämter spielt eine spezifische Schlüsselrolle bei der Behandlung einschlägiger Anliegen von MmB und MmmB, was eine gezielte und umfassende Herangehensweise ermöglicht. Diese Auswahl spiegelt auch die Wichtigkeit der priorisierten Themen „Sensibilisierung und Akzeptanz“, „Teilhabe und Selbstvertretung“, „Lebensführung und Wohnen“, „Arbeitsperspektiven“ und der „unabhängigen Vertretung“ wider, wie sie im ersten Grundlagenbericht hervorgehoben wurden.

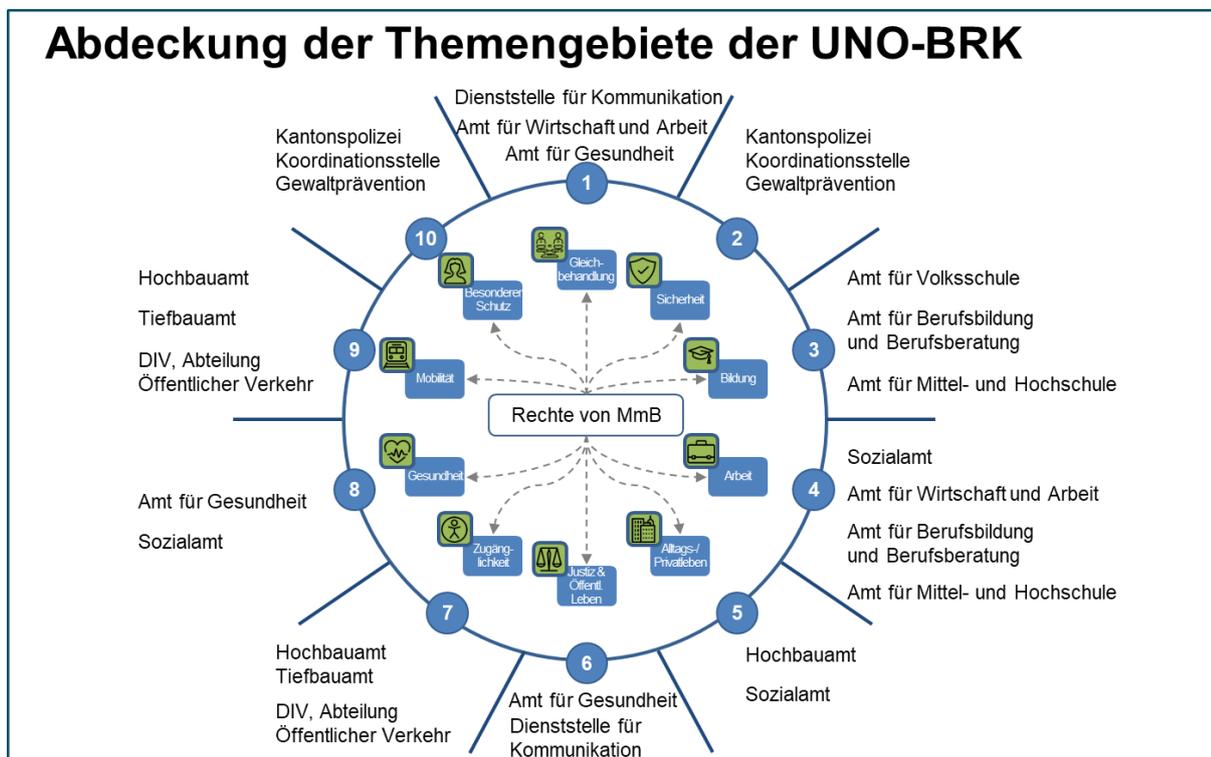


Abbildung 2 - Abdeckung der Themengebiete der UNO-BRK Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das EDI<sup>2</sup>

<sup>2</sup> EDI (Stand Mai 2024). <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/spezifische-rechte---hauptthemen.html>

15/66

- Hochbauamt (HBA) und Tiefbauamt (TBA): Diese Ämter sind entscheidend für das Thema Mobilität und die Zugänglichkeit öffentlicher Räume und Gebäude. Die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt ist essentiell, um MmB die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern.
- Amt für Gesundheit (AFG): Zentral für das Themenfeld Gesundheit, bietet dieses Amt wichtige Dienstleistungen und Informationen, die auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von MmB zugeschnitten sind.
- Sozialamt (SOA): Deckt die Bereiche Alltags- und Privatleben sowie Arbeit ab. Das Sozialamt spielt eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung von MmB in sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und bei der Integration in den Arbeitsmarkt respektive der Tagesgestaltung.
- Sportamt (SA): Fördert die Teilhabe von MmB im Bereich Sport und Freizeit, was für die soziale Inklusion und das Wohlbefinden von MmB von grosser Bedeutung ist.
- Dienststelle für Kommunikation (DFK) und Abteilung öffentlicher Verkehr im Department für Inneres (ÖV): Beide (Dienststelle für Kommunikation, Abteilung ÖV) tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei und verbessern die Information und Kommunikation bezüglich der Rechte und Möglichkeiten von MmB. Sie spielen auch eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Zugänglichkeit von Informationen und öffentlichem Verkehr.
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Amt für Volksschule (VA), Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie Amt für Mittel- und Hochschule: Diese Ämter adressieren die Bildungs- und Berufsperspektiven von MmB und sind somit zentral für die Förderung der beruflichen Integration und der persönlichen Entwicklung.
- Koordinationsstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei (KP-GP): Gewährleisten Sicherheit und Schutz vor Gewalt für MmB als vulnerable Bevölkerungsgruppe und sind wichtig, um ein sicheres Umfeld für die ganze Bevölkerung zu schaffen.

Die ämterübergreifende Zusammenarbeit ist für die effektive Umsetzung der UNO-BRK unerlässlich. Durch den Austausch von Wissen und Ressourcen zwischen den Ämtern können Synergien geschaffen und eine kohärente Strategie zur Förderung der Inklusion von MmB entwickelt werden. Die Auswahl der Ämter für den Bericht reflektiert das Bestreben, ein breites Spektrum an Themenfeldern abzudecken. Diese Herangehensweise ermöglicht eine umfassende Bewertung der Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der UNO-BRK und legt den Grundstein für zukünftige Verbesserungen.

#### **2.3.4 Methodik**

Umgesetzt wird das Projekt durch eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Erhebung der Ist-Situation der Umsetzung der UNO-BRK mithilfe standardisierter schriftlicher Erhebungen sowie anschliessender qualitativer Interviews mit den Vertretenden der Ämter, insbesondere zwecks Entwicklung von Umsetzungsvorschlägen (Soll-Situation).

Das Projekt verfolgt das Ziel, die Umsetzung der UNO-BRK in den Ämtern des Kantons Thurgau systematisch zu analysieren und zu bewerten. Das Vorgehen in diesem Projekt ist mehrstufig angelegt und kombiniert quantitative und qualitative Erhebungsverfahren, um ein umfassendes Bild der Ist-Situation zu erhalten.

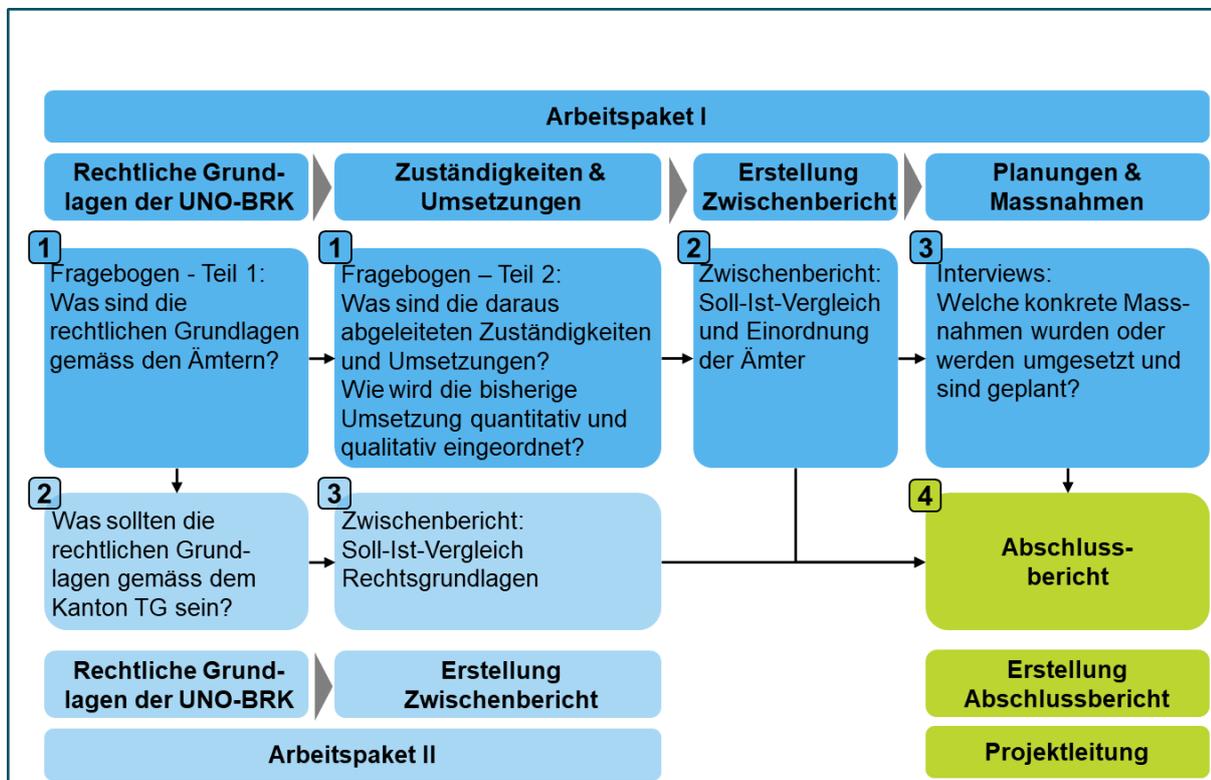


Abbildung 3 - Übersicht des Vorgehens Quelle: Eigene Darstellung

### Arbeitspaket I

Mittels eines standardisierten Fragebogens, der aus einem einheitlichen Teil mit qualitativen und quantitativen Fragen besteht und für alle Ämter relevant ist, sowie einem ämter-spezifischen Teil, der auf die spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten jedes Amtes in Bezug auf die zehn Themengebiete abzielt, soll einerseits eine Vergleichbarkeit zwischen den Ämtern gewährleistet und andererseits Raum für individuelle Gegebenheiten geschaffen werden. Der Fragebogen deckt die bereits ergriffenen Massnahmen in den Ämtern ab und fragt darüber hinaus auch die Bewertung der Umsetzung der Massnahmen und eine Einordnung aus Sicht von MmB ab.

Im Anschluss werden die Fragebögen ausgewertet, um allgemeine Trends und Muster in den Antworten der Ämter zu identifizieren und für zukünftige Projekte eine vergleichbare Basis zu schaffen. Die Auswertung konzentriert sich auf die Analyse der individuellen Rückmeldungen sowie auf die Ergebnisse der folgenden qualitativen Interviews.

In der zweiten Phase des Projekts werden qualitative Interviews mit Vertretenden der Ämter geführt. Diese Interviews ermöglichen eine tiefergehende Identifikation und Beurteilung der bislang erfolgten Umsetzungen und geplanten Massnahmen, laufender Projekte und relevanter Themen zu erhalten. Insbesondere sollen ämter-spezifische Themen detaillierter besprochen werden sowie konkrete oder geplante Massnahmen und Umsetzungsvorschläge, die im Finanzplan bereits enthalten sind, um ein umfassendes Verständnis der Umsetzung der UNO-BRK in jedem Amt zu erlangen.

17/66

### Arbeitspaket II

In dem zweiten Arbeitspaket wird eine rechtliche Auslegeordnung für die Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau vorgenommen, indem die bestehenden nationalen und kantonalen Rahmenbedingungen analysiert werden. Nach Rücklauf der standardisierten Fragebögen aus dem Arbeitspaket I werden die von den Ämtern als relevant definierten Gesetze und Verordnungen eingehend betrachtet und auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft, um den normativen Kontext, in dem die Ämter agieren, zu analysieren.

### Abschlussbericht

Die Ergebnisse der Analysen werden in dem Abschlussbericht zusammengefasst. Dieser Bericht bietet eine Darstellung des rechtlichen Rahmens sowie der Ist-Situation in den Ämtern des Kantons Thurgau. Durch die Kombination von standardisierten Fragebögen, rechtlicher Analyse und qualitativen Interviews strebt das Projekt an, einen umfassenden Einblick in die Betroffenheit und Umsetzung der UNO-BRK in den Ämtern des Kantons Thurgau zu gewinnen und für eine zukünftige Erhebung eine solide und vergleichbare Grundlage zu liefern.

### **2.3.5 Planung und Vorgehen**

Die Umsetzung der UNO-BRK erfolgt im Kanton Thurgau bislang durch die Ämter, auf der Grundlage der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und Verordnungen. Mit diesem Bericht kann somit eine qualitative und quantitative Basis erarbeitet werden, die als Grundlage für zukünftige Projekte und Berichte dienen kann und eine Vergleichbarkeit ermöglicht.

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 627 vom 14. November 2023 wurde ein konkreter Projektauftrag erteilt. Im Steuerungsausschuss sitzen Regierungsrat Urs Martin (Vorsitz), Staatschreiber Dr. Paul Roth und Stephan Eckhart, Leiter Sozialamt. Die Projektleitung übernimmt Frau Rebekka Maier, Leiterin Soziale Angebote im kantonalen Sozialamt, unterstützt durch Dr. Sebastian Sturm, einen externen Experten, der bereits den ersten Grundlagenbericht massgeblich mitbegleitete. Die Projektgruppe besteht aus Jörg Butti (Hochbauamt), Sandro Glarner (Tiefbauamt), Marina Kern (Amt für Gesundheit), Jacqueline Biefer (Sozialamt), Michael Krucker (Sportamt), Markus Zahnd (Dienststelle für Kommunikation), Daniel Zollinger (Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abteilung Öffentlicher Verkehr), Hansruedi Wyss (Amt für Wirtschaft und Arbeit), André Kesper (Amt für Volksschule), Marcel Volkart (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung), Christof Widmer (Amt für Mittel- und Hochschule), Uta Reutlinger (Kantonspolizei, Koordinationsstelle Gewaltprävention), Nathanael Huwiler (Departement Finanzen und Soziales) und Marius Kobi (Rechtsdienst Staatskanzlei).

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass Mitarbeitende aus den Ämtern, die bereits im ersten Bericht eingebunden und für das Thema sensibilisiert sind, auch bei diesem Projekt beteiligt sind. Ferner wurde versucht, möglichst alle Ämter einzubinden, die in ihrer Arbeit mit MmB direkt oder indirekt in Kontakt stehen. Die getroffene Auswahl ist bewusst nicht abschliessend und kann bei späteren Untersuchungen nach Bedarf angepasst werden.

Nachfolgend sind die beteiligten Ämter und die jeweils angefragten Themengebiete aufgeführt.

18/66

Nr.	Amt	Themenbe- reiche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Hochbauamt						X		X		X	
2	Tiefbauamt								X		X	
3	Amt für Gesundheit		X					X		X		
4	Sozialamt					X	X			X		
5	Sportamt		X		X			X				
6	Dienststelle für Kommunikation		X					X				
7	Departement Inneres u. Volkswirt- schaft; Abteilung Öffentlicher Verkehr								X		X	
8	Amt für Wirtschaft und Arbeit		X			X						
9	Amt für Volksschule				X							
10	Amt für Berufsbildung und Berufsbera- tung				X	X						
11	Amt für Mittel- und Hochschule				X	X						
12	Kantonspolizei, Koordinationsstelle Gewaltprävention			X								X

Abbildung 4 - Übersicht Beantwortung Fragebogen Quelle: Eigene Darstellung

19/66

## 3. Ergebnisse

### 3.1 Einführung

In dem Bestreben, die Rechte von MmB zu fördern und zu schützen hat die UNO-BRK eine fundamentale Rolle eingenommen. Diese Konvention markiert einen paradigmatischen Wandel im Verständnis von Behinderung, weg von einem medizinisch-technischen Modell, das Behinderung primär als Problem der betroffenen Person sieht, hin zu einem inklusionsorientierten Modell, das die gesellschaftlichen Barrieren hervorhebt, welche eine möglichst umfassende und effektive Teilhabe von MmB in der Gesellschaft verhindern. Mit der Ratifizierung der UNO-BRK hat die Schweiz sich verpflichtet die Rechte von MmB zu schützen, zu respektieren und zu gewährleisten.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Umsetzung der UNO-BRK in ausgewählten Ämtern im Kanton Thurgau und beleuchtet die Fortschritte sowie die bestehenden Herausforderungen auf diesem Weg. In den Ämtern besteht ein breiter Konsens über die Bedeutung der Konvention und des damit verbundenen Commitments der verschiedenen staatlichen Ebenen. Die Auswahl der Ämter ist von der Projektleitung in Abstimmung mit dem Steuerungsausschuss erfolgt, um die zehn Themengebiete des EDI bestmöglich abzudecken (s. Kapitel 2.3.5).

Zu einer der zentralen Herausforderung zählt insbesondere die unterschiedlichen Definitionen von Behinderungen und Beeinträchtigungen in den für die jeweiligen Ämter geltenden Gesetzen und Verordnungen, die zu unterschiedlichen amtsinternen Bearbeitungen und Ergebnissen führen. Ferner ist die UNO-BRK in vielen Ämtern noch weitestgehend unbekannt und nicht Richtlinie für das eigene Handeln und die angebotenen Leistungen. Vielmehr orientiert man sich an den einschlägigen nationalen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Ebenso zeigt sich eine nicht durchgängige und oft zurückhaltende amtsinterne Sensibilisierung für das Thema, was sich unter anderem in einem Mangel an Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen der kantonalen Angestellten widerspiegelt. Des Weiteren zeigt sich, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern noch nicht ausreichend ist, um eine ämter- und themenübergreifende Unterstützung für MmB sicherzustellen. Dies wird durch das Fehlen klarer Strategien, Ziele sowie eines effektiven Controllings in vielen Ämtern deutlich. Die Rechte von MmB werden noch nicht als amtsübergreifende Querschnittsaufgabe wahrgenommen und behandelt.

Trotz dieser Herausforderungen ist hervorzuheben, dass in den zuständigen Ämtern ein grosses Engagement vorhanden ist, um die Lebenssituation und die Verhältnisse für MmB zu verbessern. Dieses Engagement zeigt das Potential, das durch eine verbesserte Koordination und einen stärkeren Fokus auf die Umsetzung der UNO-BRK freigesetzt werden könnte. Der vorliegende Bericht zielt darauf ab, eine Analyse der aktuellen Situation zu bieten und potentielle Massnahmen aufzuzeigen.

20/66

## 3.2 Analyse der Fragebögen und Interviews

### 3.2.1 Fragebogen – quantitativer Teil

Die Integration quantifizierender Fragen in die Befragung der Ämter des Kantons zur Umsetzung der UNO-BRK zielt auf eine objektive und messbare Erfassung der Fortschritte und Herausforderungen. Quantitative Daten bieten den Vorteil, konkrete Trends und Muster in der Implementierung zu identifizieren, was eine fundierte Basis für die Bewertung der Wirksamkeit bisheriger Massnahmen und die Planung zukünftiger Initiativen schafft. Durch die systematische Analyse quantitativer Antworten können zudem Vergleiche zwischen verschiedenen Ämtern und Zeitpunkten gezogen werden, was eine wertvolle Perspektive auf die Dynamik der Umsetzungsprozesse im Kanton bietet.

Es wurden die folgenden acht quantitativen Fragen (auf 7 Themen aufgeteilt) gestellt, mit der Bitte um eine Einordnung auf einer Skala von 1 bis 5 (1 = sehr schlecht, 5 = ausgezeichnet):

1. Wie gut bewerten Sie den Informationsstand über die UNO-BRK bei den Mitarbeitenden Ihres Amtes und deren fachliche und methodische Einarbeitung zum Thema?
2. Wie bewerten Sie die bisherige Umsetzung der UNO-BRK in Ihrem Amt?
3. Wie gut sind die öffentlichen Einrichtungen und die Leistungen Ihres Amtes für Menschen mit Behinderungen zugänglich?
  - 3a. Menschen mit Behinderungen
  - 3b. Menschen mit mehrfacher Behinderung
4. Wie schätzen Sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Ihrem Amt, anderen Ämtern im Kanton Thurgau sowie Ämtern Ihres Typs anderer Kantone hinsichtlich der Umsetzung der UNO-BRK ein?
5. Inwieweit wird die Sichtweise von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen in Ihrem Amt berücksichtigt?
6. Wie bewerten Sie insgesamt die Verfügbarkeit und Qualität von Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen in Ihrem Amt?
7. Wie gut ist Ihr Amt darauf vorbereitet, Menschen mit Behinderung oder Krisen angemessen zu unterstützen?

21/66

Nachfolgend sind die Antworten tabellarisch dargestellt. Sofern ein Amt eine Bandbreite innerhalb der Skala angegeben hat, wurde für die Berechnung des Mittelwerts und Medians der Durchschnitt der Antwort verwendet.

	Frage	1	2	3a	3b	4	5	6	7
Nr.	Thema Amt	Informati- onsstand	Bisherige Umsetzung	Zugänglich- keit MmB	Zugänglich- keit MmmB	Zusam- menarbeit	Einbezug MmB	Verfügbar- keit und Qualität	Unterstütz- ung in Kri- sen
1	HBA	1	3-4	4	4	2	3-4	3-4	3-4
2	TBA	5	3	3	3	5	5	-	-
3	AFG								
4	SOA	3	5 bzw. 3	3	1	3 bzw. 4	3.5	3.5	4
5	Sport- amt	3	-	4	2	1	4	-	-
6	DFK	4	4	-	-	3	4	4	3
7	DIV	2	3	-	-	-	-	3	2
8	AWA	2	2	4	4	1	3	4	4
9	AFV	2	4	3	3	3	3	3	4
10	ABB								
11	AMH	3	4	4	4	4	3	4	4
12	KP	1	2-3	3	3	1	3	3	3
13	KGP	1	2-3	3	3	1	3	3	3
	Mittel- wert	2.75	3.27	3.60	3.10	2.68	3.55	3.50	3.45
	Median	3	3.5	4	3	3	3.5	3.5	3.75

Abbildung 5 - Antworten auf quantitative Teil des Fragebogens Quelle: Eigene Darstellung

Ergänzend zu den quantitativen Fragen wurde von den Ämtern ergänzende qualitative Informationen und Inhalte im Rahmen der Interviews gegeben, die in die nachfolgenden Schlussfolgerungen eingeflossen sind.

#### 1. Informationsstand

Der Informationsstand und die kontinuierliche fachliche sowie methodische Einarbeitung und Schulung der Mitarbeitenden in den Ämtern zum Thema Inklusion und Unterstützung von MmB und MmmB sind entscheidende Faktoren für die erfolgreiche Umsetzung der UNO-BRK auf lokaler und kantonaler Ebene. Ein fundiertes Verständnis der Bedürfnisse von MmB, Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie über inklusive Praktiken und Technologien sind unabdingbar, um eine effektive und empathische Dienstleistung zu gewährleisten.

Die Einarbeitung und fortlaufende Schulung der Mitarbeitenden tragen massgeblich dazu bei, Sensibilität und Bewusstsein für die Thematik zu schaffen. Dies umfasst nicht nur die Vermittlung von Wissen über spezifische Behinderungszusammenhänge und die damit verbundenen Herausforde-

22/66

rungen im Alltag, sondern auch ein tieferes Verständnis für die sozialen und psychologischen Aspekte von Behinderung. Durch gezielte Trainingsmassnahmen können Mitarbeitende in die Lage versetzt werden, innovative barrierefreie und inklusive Dienstleistungen zu gestalten und somit den Zugang zu Information, Beratung und Unterstützung für die ganze Bevölkerung zu verbessern.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Vermittlung von Kompetenzen in der Anwendung inklusiver Technologien und Hilfsmittel, die die Autonomie und Teilhabe von MmB fördern. Die Schulung im Umgang mit speziellen Softwarelösungen und Kommunikationshilfen sowie barrierefreiem Webdesign ist dabei von zentraler Bedeutung. Ebenso wichtig ist die methodische Schulung, die Mitarbeitende befähigt, Angebote und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie individuell auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen abgestimmt sind.

Darüber hinaus ist es für eine erfolgreiche Implementierung der UNO-BRK unerlässlich, dass die Führungsebene der Ämter ein klares Bekenntnis zu Inklusion und Diversität zeigt und die notwendigen Ressourcen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden bereitstellt. Eine Kultur der Offenheit und des kontinuierlichen Lernens innerhalb der Organisation fördert die Bereitschaft, bestehende Prozesse kritisch zu hinterfragen und innovative Ansätze zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität zu entwickeln.

Die Investition in den Informationsstand und die Schulung der Mitarbeitenden ist somit ein zentraler Baustein für die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der MmB gleichberechtigt und möglichst selbstbestimmt leben können. Sie trägt nicht nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bei, sondern verbessert auch die Qualität und Effizienz öffentlicher Dienstleistungen und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Verwaltung.

Der Informationsstand der Ämter wird sehr unterschiedlich eingeordnet. Das Tiefbauamt, das aufgrund der langjährigen Beschäftigung mit behindertengerechten Verkehrsmitteln bereits ausgiebig Erfahrung im Umgang mit MmB und der Umsetzung von Anforderungen gesammelt hat, sieht seine Mitarbeitenden vollständig informiert und geschult (5/5).

Das Hochbauamt, die Kantonspolizei und die Koordinationsstelle Gewaltprävention sehen die eigenen Mitarbeitenden aktuell nur minimal über den Umgang mit MmB informiert und eingearbeitet (1/5), begründen dies mit geringen Berührungspunkten und Zuständigkeiten mit MmB. So gibt das Hochbauamt an, dass es in Bezug auf MmB nur für kantonale Gebäude zuständig ist.

Bei den anderen Ämtern gibt es grundlegendes Wissen über die UNO-BRK und den Umgang mit MmB (2-4/5), dennoch besteht ein Bedarf für weitergehende Informationen und Schulungen.

Konkrete Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen wurden von den Ämtern nicht eingeleitet, sondern die informative Umsetzung der UNO-BRK erfolgte „on the job“ während der aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema und den konkreten Anforderungen. Ämter, die selbst MmB beschäftigen, sind besser für die Bedürfnisse von MmB sensibilisiert, weil die Bedürfnisse greifbar und nachvollziehbar werden durch die fortlaufende Beschäftigung damit.

## 2. Bisherige Umsetzung

Die Umsetzung der UNO-BRK in den Ämtern stellt einen wesentlichen Schritt zur Förderung der Inklusion und Gleichstellung von MmB dar. Diese Aufgabe erfordert ein umfassendes Engagement

23/66

und die aktive Mitwirkung aller Mitarbeitenden, um eine Kultur der Akzeptanz und des Verständnisses innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden sind dabei zentrale Elemente, die dazu beitragen, Barrieren abzubauen und den Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Ressourcen zu erleichtern.

Die Ämter stehen vor der Herausforderung, ihre Strukturen, Prozesse und Angebote so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden. Dies beinhaltet die Sicherstellung der barrierefreien Zugänglichkeit von physischen Räumlichkeiten, digitalen Plattformen und Kommunikationsmitteln. Eine inklusive Herangehensweise verlangt nach innovativen Lösungen, die es MmB ermöglichen, selbstbestimmt zu agieren und vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die interdisziplinäre und ämterübergreifende Zusammenarbeit spielt eine Schlüsselrolle bei der Implementierung der UNO-BRK. Durch den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Best Practices können Ämter voneinander lernen und gemeinsam Strategien entwickeln, um die Inklusion effektiv voranzutreiben. Die Einbindung von MmB und ihren Vertretungsorganisationen in Planungs- und Entscheidungsprozesse ist dabei unerlässlich, um eine bedürfnisgerechte Umsetzung der Konvention zu gewährleisten.

Zudem ist die Entwicklung klar definierter Schnittstellen und Kooperationsformen von Bedeutung, um eine koordinierte Vorgehensweise zu ermöglichen und Synergien zu nutzen. Die ausserkantonale Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Ämtern verschiedener Kantone tragen dazu bei, einheitliche Standards zu etablieren und die Umsetzung der UNO-BRK landesweit zu stärken.

Die Umsetzung der UNO-BRK in den Ämtern eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsprozesse neu zu denken und zu gestalten. Sie bietet die Chance, eine inklusive Gesellschaft zu fördern, in der die Würde, Rechte und das Wohlergehen von MmB anerkannt und geschützt werden. Dies erfordert ein kontinuierliches Engagement, die Bereitschaft zur Reflexion und Anpassung sowie den Mut, innovative Wege zu beschreiten. Durch die konsequente Umsetzung der UNO-BRK leisten die Ämter einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft.

In ihrer Festlegung der bisherigen Umsetzung sind die Ämter weitestgehend zufrieden. Das Sozialamt trennt seine Einschätzung in 5/5 für die Umsetzung der Leistungen durch die sozialen Einrichtungen und eine 3/5 für den Zugang zu den Leistungen (Wahlmöglichkeit). Wie die Ämter ergänzend in den Fragebögen und Interviews äussern, beruht die Einschätzung auf dem von den Ämtern abgeleiteten gesetzlichen Auftrag, wenn ein solcher vorliegt. Je klarer die aus der UNO-BRK abgeleiteten Aufträge für ein Amt durch massgebliche kantonale und nationale Gesetze und Verordnungen sind, umso höher die Bewertung der Umsetzung, je allgemeiner und unspezifischer die Vorgaben der UNO-BRK für ein Amt sind und explizite kantonale und nationale Gesetzgebung nicht vorhanden ist, umso tiefer die Einschätzung der bisherigen Umsetzung.

Die quantitativen Angaben und qualitativen Antworten zeigen, dass es trotz eines vorhandenen allgemeinen Bewusstseins und bereits vollzogener Massnahmen in den Ämtern Implementierungslücken gibt, insbesondere in Bereichen ohne klare rechtliche Verpflichtungen, auf Ebene kantonaler sowie nationaler Gesetzgebung sowie Zuständigkeiten oder spezifische Massnahmenpläne. Das Fehlen von konkreten Angaben zu Umsetzungsmassnahmen in einigen Rückmeldungen deutet darauf hin, dass es Raum für Verbesserungen gibt.

24/66

### 3. Zugänglichkeit

Die Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern und deren Leistungen für MmB sowie MmmB ist ein fundamentales Menschenrecht und eine grundlegende Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Barrierefreiheit in jeglicher Form – sei es physisch, sensorisch, kognitiv oder digital – ermöglicht es allen Menschen, gemäss ihrer jeweiligen individuellen Fähigkeiten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, Zugang zu wichtigen Informationen zu erhalten und öffentliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung der barrierefreien Zugänglichkeit erstreckt sich über die physische Erreichbarkeit von Gebäuden hinaus und umfasst auch die Gestaltung von Kommunikationsmitteln, Webseiten und digitalen Diensten, die so konzipiert sein müssen, dass sie von allen Nutzenden möglichst leicht verstanden und bedient werden können.

Für Ämter bedeutet dies, dass sie ihre Strukturen und Prozesse kontinuierlich überdenken und anpassen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Angebote für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Dies schliesst die Implementierung von Technologien für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen, die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und die Sicherstellung der physischen Zugänglichkeit ihrer Einrichtungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ein. Darüber hinaus ist es entscheidend, dass Ämter einen proaktiven Ansatz verfolgen, um die Bedürfnisse von MmmB zu erkennen und zu adressieren, indem sie integrierte Lösungen anbieten, die verschiedene Arten von Barrieren adressieren.

Die Schaffung einer barrierefreien Umgebung erfordert nicht nur bauliche Anpassungen und technische Lösungen, sondern auch ein Umdenken und eine Sensibilisierung innerhalb der Organisationen. Schulungen für Mitarbeitende zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit sind essentiell, um ein Bewusstsein für die Vielfalt der Bedürfnisse von MmB zu schaffen und eine Kultur der Zugänglichkeit und des Respekts zu fördern.

Die Investition in barrierefreie Zugänglichkeit ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch eine Investition in die Gleichstellung und Teilhabe der ganzen Bevölkerung. Durch die Beseitigung von Barrieren und die Schaffung inklusiver Dienstleistungen stellen Ämter sicher, dass MmB ihre Rechte so vollumfänglich wie möglich wahrnehmen können und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Dies trägt zu einer gerechteren, diverseren und resilienteren Gesellschaft bei, in der die Würde und Autonomie jedes Einzelnen geachtet und gefördert wird.

Die Ämter beurteilen ihre Zugänglichkeit alle mit „3“ bis überdurchschnittlich „4“ und sehen damit diese Aufgabe als weitgehend erfüllt an. Der Begriff der „Barrierefreiheit“ wird von den Ämtern jedoch bislang sehr stark an der baulichen Zugänglichkeit von Gebäuden ausgelegt, wohingegen akustische, visuelle Informationen und Kommunikationen für vielfältige Lebensbereiche noch nicht bzw. nicht ausreichend im Fokus stehen. Die Dienststelle für Kommunikation hat hier bereits weitgehende Massnahmen angestossen und Dokumente in leichter Sprache sowie Erklärvideos veröffentlicht. Ob und über welches Medium MmB konkret kommunikativ erreicht werden können, bedarf aber noch einer weitergehenden Überprüfung und den aktiven Einbezug von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungszusammenhängen, dies es bislang noch nicht gibt.

25/66

#### 4. Zusammenarbeit

Der Umgang mit MmB stellt ein zentrales Querschnittsthema dar, das eine umfassende und koordinierte Herangehensweise auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung erfordert. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Vielschichtigkeit der Herausforderungen und Bedürfnisse, mit denen MmB konfrontiert sind, welche von Zugänglichkeit und Mobilität über Bildung und Beschäftigung bis hin zu sozialer Inklusion und Teilhabe am öffentlichen Leben reichen. Eine effektive Unterstützung dieser Personengruppe kann nur durch eine ämterübergreifende Zusammenarbeit erreicht werden, die darauf abzielt, Synergien zu schaffen und Ressourcen effizient einzusetzen. Dies erfordert klar definierte Schnittstellen und gut eingespielte Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern und Institutionen, sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene.

Die Entwicklung und Pflege dieser Kooperationsstrukturen sind nicht nur für die Optimierung der Unterstützungsangebote für MmB von Bedeutung, sondern sind grundsätzlich relevant für die Handhabung von Querschnittsthemen. Eine solche interdisziplinäre Zusammenarbeit fördert den Wissensaustausch, die Innovation und die kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungen. Darüber hinaus sind die interkantonale Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den entsprechenden Ämtern verschiedener Kantone von entscheidender Bedeutung. Sie ermöglicht es, Einblicke in erfolgreiche Strategien und Programme zu gewinnen, von Erfahrungen zu lernen und gemeinsame Herausforderungen effektiver anzugehen.

In diesem Kontext spielt die Schaffung von Netzwerken und Plattformen für den regelmässigen Austausch von Informationen und Best Practices eine Schlüsselrolle. Dies erfordert nicht nur das Engagement auf administrativer Ebene, sondern auch die Einbindung von Organisationen, die MmB vertreten, sowie von Expertinnen und Experten aus der Praxis. Eine solche umfassende und kooperative Herangehensweise gewährleistet, dass die Bedürfnisse von MmB in allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens berücksichtigt werden und trägt zu einer inklusiveren und gerechteren Gesellschaft bei.

Die quantitativen und qualitativen Rückmeldungen zeigen, dass es bei der Zusammenarbeit noch keine eingespielten Routinen und Netzwerke gibt, sondern die Ämter zwar mittels der Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) eine Struktur haben, über die ein thematisch beschränkter Austausch (Integration in die Arbeitswelt) stattfinden kann, in den meisten operativen Fällen und Massnahmenentwicklungen anderer Themenbereiche jedoch noch eigenständig und isoliert arbeiten. Der Durchschnittswert von „2.68“ ist der niedrigste Wert aller Fragen und zeigt, dass es einer Verbesserung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit bei diesem Querschnittsthema bedarf. Dies beinhaltet auch den Austausch über Best Practice, erfolgreiche Massnahmen, Entwicklung einer Strategie und Planung sowie eines Controllings von Massnahmen. Die Kooperation und die Schaffung von ämter- und kantonsübergreifenden Schnittstellen sind auszubauen und zu intensivieren, wobei themenspezifische Lösungen für die Mobilität, Alltags- und Privatleben oder Arbeit geschaffen werden können bis hin zu einem „Case Management“, das die notwendigen Leistungen für MmB koordiniert.

#### 5. Einbezug MmB

Der Einbezug von MmB und deren Perspektiven in die Umsetzung der Massnahmen der UNO-BRK in den Ämtern ist ein fundamentales Prinzip, das die Effektivität und Relevanz der ergriffenen Massnahmen massgeblich steigert. Die direkte Beteiligung von MmB gewährleistet, dass ihre realen

26/66

Bedürfnisse, Erfahrungen und Herausforderungen im Mittelpunkt der Entwicklungs-, Planungs- und Implementierungsprozesse stehen. Dieser partizipative Ansatz fördert nicht nur die Entwicklung zielgerichteter und bedarfsgerechter Lösungen, sondern stärkt auch das Bewusstsein und das Verständnis der Ämter für die Vielfalt der Lebenslagen und -bedingungen von MmB.

Die Integration der Sichtweisen von MmB in die Gestaltung der Massnahmen ermöglicht eine tiefere Einsicht in die alltäglichen Barrieren, denen sie gegenüberstehen, und trägt dazu bei, innovative und inklusive Strategien zu entwickeln, die diese Barrieren effektiv abbauen. Durch den Dialog und die Zusammenarbeit mit MmB können Ämter sicherstellen, dass ihre Dienstleistungen und Angebote nicht nur technisch zugänglich, sondern auch inhaltlich ansprechend und nutzerfreundlich gestaltet sind.

Darüber hinaus fördert der Einbezug von MmB in die Umsetzung der UNO-BRK eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung der Beiträge, die MmB zur Gesellschaft leisten. Dies stärkt das Selbstbewusstsein von MmB und ihre Motivation, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich für ihre Rechte einzusetzen. Die partizipative Gestaltung von Massnahmen erhöht zudem die Akzeptanz und Wirksamkeit der UNO-BRK-Umsetzung, da sie auf einem fundierten Verständnis der Bedürfnisse und Wünsche von MmB basiert.

Um diesen Einbezug von MmB wirksam zu gestalten, müssen die Ämter Strukturen und Prozesse schaffen, die eine kontinuierliche und systematische Beteiligung von MmB und ihren Vertretungsorganisationen ermöglichen. Dies umfasst die Schaffung von Beratungsgremien, die Einrichtung regelmässiger Treffen und Workshops sowie die Nutzung digitaler Plattformen für den Austausch und die Konsultation. Eine solche offene und inklusive Herangehensweise unterstützt die Entwicklung einer inklusiven Politik und Praxis, die den Grundsätzen der UNO-BRK so vollständig wie möglich Rechnung trägt und zu einer inklusiveren Gesellschaft beiträgt, in der die Rechte und die Würde aller Menschen geachtet werden.

Aktuell werden MmB, ausser in den für sie selbst administrativ relevanten Fällen, in keinem Amt aktiv in die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Massnahmen eingebunden. Teilweise findet eine Koordination mit den jeweils zuständigen Interessensvertretungen statt, was in den Interviews bestätigt wurde und sich in der Durchschnittsbewertung von „3.55“ zeigt. Eine direkte Kommunikation mit betroffenen Menschen und mit unterschiedlichen Behinderungszusammenhängen gibt es noch nicht. Die Idee wurde von den Ämtern grösstenteils positiv erachtet und sollte in die Entwicklung der weiteren Massnahmen und Kommunikation Einzug erhalten. Das Sozialamt plant in der Erarbeitung der Angebotsplanung 2025 eine Vertretung leistungsnutzender MmB hinsichtlich der entwickelten Angebotsstrukturen zu konsultieren.

## 6. Verfügbarkeit und Qualität

Die Verfügbarkeit und Qualität von Unterstützungs- und Hilfeleistungen für MmB in den Ämtern sind zentrale Indikatoren für die Wirksamkeit der Umsetzung der UNO-BRK. Eine hohe Qualität und breite Verfügbarkeit dieser Dienstleistungen gewährleisten, dass MmB gleichberechtigten Zugang zu notwendigen Ressourcen erhalten und ihre Rechte vollumfänglich wahrgenommen werden können. Dies umfasst ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen, von beratenden und informativen Angeboten bis hin zu konkreten Hilfs- und Betreuungsleistungen.

27/66

In jedem Amt ist es daher essentiell, dass Dienstleistungen so gestaltet sind, dass sie den spezifischen Bedürfnissen von MmB gerecht werden. Dazu gehört nicht nur die physische und digitale Barrierefreiheit, sondern auch die inhaltliche Anpassung der Angebote an die Vielfalt der Lebenslagen von MmB. Die Qualitätssicherung dieser Dienstleistungen erfordert regelmässige Überprüfungen und Anpassungen, basierend auf dem Feedback von MmB und den neuesten fachlichen Erkenntnissen.

Die Ämter stehen zudem vor der Herausforderung, eine ausreichende Verfügbarkeit dieser spezialisierten Unterstützungsleistungen zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Sicherstellung, dass Ressourcen effizient eingesetzt werden und dass Zugangsbarrieren, sei es in Form geographischer Distanz, finanzieller Hürden oder Informationsdefiziten, minimiert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, lokalen Organisationen und Dienstleistern ist hierbei unerlässlich, um ein umfassendes Netzwerk an Unterstützungsangeboten zu schaffen und zu erhalten.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden der Ämter in der Lage sind, MmB kompetent zu beraten und zu unterstützen. Dies setzt eine kontinuierliche Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden voraus, um ihr Verständnis für die spezifischen Herausforderungen von MmB zu vertiefen und ihre Fähigkeiten im Umgang mit diesen zu stärken.

Die Bereitstellung qualitativ hochwertiger und leicht zugänglicher Unterstützungs- und Hilfeleistungen für MmB ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Ämter, die Vorgaben der UNO-BRK umzusetzen. Sie reflektiert das Engagement der Ämter, eine inklusive Gesellschaft zu fördern, in der die Rechte und Bedürfnisse von MmB anerkannt und unterstützt werden. Die Verfügbarkeit und Qualität werden im Mittel mit „3.5“ und in den Aussagen als „gut“ bewertet. Einer Verbesserung der Leistungen und Angebote stehen die steigende Anzahl an MmB, gestiegene Anforderungen und begrenzte finanzielle Rahmenbedingungen gegenüber. Sowohl eine Ausweitung der Angebote als auch eine Fokussierung auf die von MmB präferierten Themen (s. Kapitel 3.2.2) im Rahmen einer klaren Strategie können eine Verbesserung bringen.

## 7. Unterstützung in Krisen

Die Vorbereitung eines Amtes auf die Unterstützung von MmB in Krisensituationen ist ein wesentlicher Aspekt der Notfallplanung und Risikoprävention. Eine effektive Vorbereitung gewährleistet, dass MmB in Krisenzeiten nicht nur Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Informationen haben, sondern auch, dass ihre spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen berücksichtigt werden. Dies beinhaltet die Entwicklung und Implementierung von Notfallplänen, die speziell auf die Bedürfnisse von MmB zugeschnitten sind, sowie die Schulung des Personals, um in Krisensituationen angemessen reagieren zu können.

Ein gut vorbereitetes Amt verfügt über detaillierte Evakuierungspläne, die die physischen und sensorischen Einschränkungen von MmB berücksichtigen, und stellt sicher, dass Notfallkommunikationssysteme barrierefrei gestaltet sind. Darüber hinaus werden regelmässige Schulungen und Übungen durchgeführt, um Mitarbeitende in der Nutzung spezieller Hilfsmittel und Technologien zu schulen und ihre Fähigkeiten im Umgang mit MmB in Notfallsituationen zu stärken.

Die Kooperation mit lokalen Rettungsdiensten, Gesundheitseinrichtungen und Organisationen, die MmB vertreten, ist ebenfalls ein kritischer Faktor für die Vorbereitung auf Krisensituationen. Durch

28/66

den Aufbau eines Netzwerks aus Partnern, die im Notfall Unterstützung leisten können, wird sichergestellt, dass Ressourcen effizient mobilisiert und koordiniert werden können.

Zudem spielen Informations- und Aufklärungskampagnen eine wichtige Rolle, um MmB über die vorhandenen Notfallpläne und -ressourcen zu informieren und sie zu befähigen, sich selbst zu schützen und zu unterstützen. Die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Formaten und über verschiedene Kanäle stellt sicher, dass MmB in Krisenzeiten nicht von lebenswichtigen Informationen ausgeschlossen sind.

Die Vorbereitung auf Krisensituationen ist somit ein integraler Bestandteil der Verantwortung eines Amtes gegenüber MmB. Eine umfassende Planung, regelmässige Schulung und die enge Zusammenarbeit mit relevanten Anspruchsgruppen sind entscheidend, um die Sicherheit und das Wohlergehen von MmB in Notfällen zu gewährleisten und eine resiliente Gesellschaft zu fördern, in der die Bedürfnisse aller Mitglieder berücksichtigt werden.

Die Rückmeldungen der Ämter zeigen keinen aktuellen Handlungsbedarf.

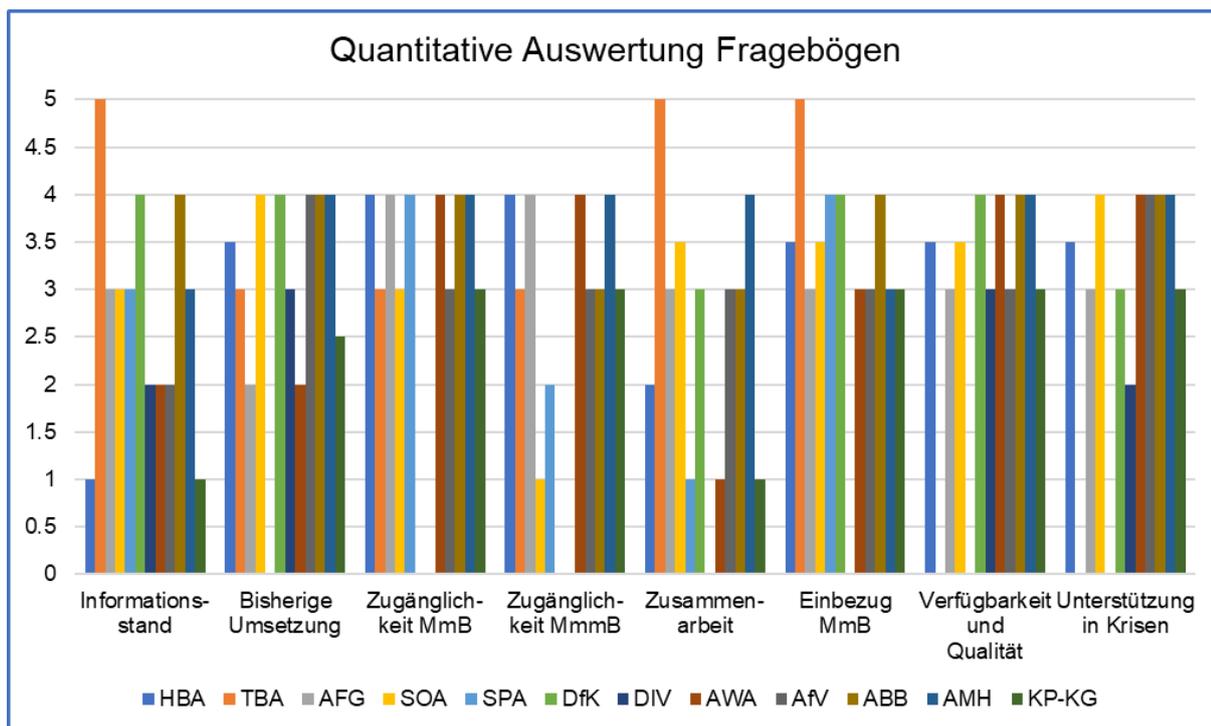


Abbildung 6 - Quantitative Auswertung Fragebogen Quelle: Eigene Darstellung

### 3.2.2 Fragebogen – qualitativer Teil und Interviews

Die Auswertung des qualitativen Teils des Fragebogens ist ein wesentlicher Schritt zur tiefgreifenden Analyse der Umsetzung der UNO-BRK in den kantonalen Ämtern. Diese legt den Grundstein für eine systematische Untersuchung, die darauf abzielt, die Erfahrungen, Wahrnehmungen und Herausforderungen der Ämter in Bezug auf die Integration und Förderung von MmB zu erfassen. Durch die qualitative Analyse werden nicht nur die implementierten Mass-

29/66

nahmen und Strukturen eingehend beleuchtet, sondern auch die Einstellungen und das Bewusstsein der Mitarbeitenden gegenüber den Bedürfnissen von MmB. Diese Herangehensweise ermöglicht es, ein umfassendes Bild der aktuellen Situation zu zeichnen und fundierte Empfehlungen für zukünftige Strategien und Verbesserungen zu entwickeln.

## 1. Rechtsrahmen und Konklusion

Eine eingehende Prüfung des Rechtsrahmens (Soll-Ist-Vergleich) erfolgt in Kapitel 3.3. Die Antworten der Ämter verdeutlichen, dass das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31) als fundamentale Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von Massnahmen für MmB dienen. Für das Hochbauamt ergeben sich aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie den Normen SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“ zusätzliche Anforderungen für barrierefreies Bauen. Das Sozialamt stützt sich auf einen umfangreicheren Rechtskatalog, der das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; RB 850.6) sowie das Sozialhilfegesetz (SHG; RB 850.1) und die Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) umfasst. Die Kantonspolizei und die Koordinationsstelle Gewaltprävention beziehen sich zusätzlich auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Im Bildungsbereich existieren mit dem Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) und der Verordnung über die Sonderschulung (SonderschulV; RB 411.411) spezifische gesetzliche Grundlagen.

Zu erkennen ist: Für die von den MmB im ersten Grundlagenbericht als Kernaufgaben identifizierten Themen, Wohnen, Alltagsleben und Bildung gibt es zu den allgemeinen Bundesgesetzen ergänzende kantonale Rechtsakte, die die Zuständigkeiten und Aufgaben der betreffenden Ämter spezifizieren und klare Handlungsvorgaben geben. Dies führt in der Folge zu einer intensiveren Auseinandersetzung dieser Ämter mit den Bedürfnissen und Anforderungen von MmB, da sie aus den bestehenden Rechtsgrundlagen konkrete Aufträge für sich ableiten können.

In der Konsequenz der kantonalen amtsspezifischen Rechtsgrundlagen liegt der Fokus der Ämter stets auf den eigenen Zuständigkeiten und Aufgaben, sodass MmB die Leistungen jeweils individuell bei den Ämtern anfragen müssen, weil es bislang nur amtsspezifische Leistungen und keine/kaum problemfokussierte ämterübergreifende Leistungen gibt.

## 2. Sensibilisierung und Schulung Mitarbeitende

Die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden in den Ämtern wird überwiegend themenbezogen und mit klaren operativen Zielen verbunden, wobei spezifische (gesetzliche) Vorgaben den Rahmen der Schulungen und Weiterbildungen bilden. Ergänzend dazu werden in einigen Ämtern Fortbildungen für Führungskräfte angeboten, die eine grundlegende Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema schaffen sollen. Die praktische Erfahrung im Umgang mit MmB durch deren Einstellung und die Auseinandersetzung mit ihren spezifischen Bedürfnissen führt zu einer effektiven Sensibilisierung, weil diese in den Arbeitsalltag integriert wird und die konkreten und alltäglichen Anforderungen von betroffenen Kolleginnen und Kollegen besser wahrgenommen und verstanden werden. Dies unterstreicht, dass die Inklusion und der direkte Einbezug von MmB den tiefgreifendsten und

30/66

nachhaltigsten Effekt auf die Sensibilisierung haben. Weitergehende Schulungsmassnahmen für ein breite Anzahl am Mitarbeitenden werden bislang nicht angeboten.

### 3. Strategie und Planung

Die bisherige Umsetzung von Massnahmen, die nicht konsistent an den zehn Themengebieten der UNO-BRK sondern an den bestehenden Rechtsrahmen orientiert sind, sowie das Fehlen spezifischer Ziele für die Inklusion und die Bedürfnisse von MmB in den meisten Ämtern, verdeutlichen eine Lücke in der strategischen Ausrichtung. Diese Situation unterstreicht die Notwendigkeit für eine umfassendere und strukturierte Herangehensweise, die nicht nur eine Berücksichtigung aller relevanten Aspekte der UNO-BRK sicherstellt, sondern auch eine zielgerichtete Ressourcenverteilung ermöglicht. Die Implementierung einer solchen strukturierten Planung und die Festlegung spezifischer, messbarer Ziele für die Inklusion könnten entscheidend zur Verbesserung der Kohärenz, Effektivität und Nachhaltigkeit der Massnahmen beitragen.

### 4. Definition von Zielen

Die unzureichende Spezifizierung von Zielen in den Ämtern für die Planung und Durchführung von Massnahmen für MmB offenbart eine zentrale Herausforderung in der Implementierung der UNO-BRK. Das Fehlen klar definierter Ziele untergräbt die Möglichkeit, die Wirksamkeit von Massnahmen zu beurteilen und Fortschritte zu quantifizieren. Die Formulierung von quantitativen und qualitativen Zielen ist daher entscheidend, um eine effektive Umsetzung der UNO-BRK zu gewährleisten. Diese Ziele dienen als Grundlage für die Planung, Ausführung und Bewertung der Massnahmen und tragen zu einer strukturierten und ergebnisorientierten Herangehensweise bei.

### 5. Datengrundlage

Die unzureichende Datengrundlage in den Ämtern bezüglich der ergriffenen Massnahmen stellt eine noch zu lösende Aufgabe für die Umsetzung der UNO-BRK dar. Dies beginnt mit der Schwierigkeit der fehlenden einheitlichen und ämterübergreifenden Definition von „Behinderung“ und liegt unter anderem daran, dass Leistungen nicht spezifisch für MmB, sondern basierend auf Kriterien anderer Rechtsvorschriften erbracht werden. Diese variierenden Definitionen und rechtlichen Grundlagen erschweren eine zielgenaue Identifikation und gezielte Unterstützung von MmB. Zudem mangelt es an einer systematischen Datenerhebung der durchgeführten Massnahmen, was eine ämterübergreifende Koordination und Bewertung der Effektivität der Initiativen zusätzlich einschränkt.

### 6. Controlling

Das Fehlen eines effektiven Controllings der Massnahmen verstärkt die Problematik der unzureichenden Datenbasis. Ohne systematische Erfassung des Umfangs und der Zielerreichung der implementierten Massnahmen fehlt es an einer evidenzbasierten Grundlage für zukünftige Entscheidungen und Verbesserungen. Eine strukturierte Datenerhebung und ein umfassendes Controlling sind essenziell, um die Wirksamkeit der Massnahmen zu evaluieren, Fortschritte zu dokumentieren (Best Practice) und eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Strategien zur Förderung der Inklusion von MmB zu gewährleisten.

31/66

## 7. Ämterübergreifende Koordination

Die gegenwärtige Situation zeigt einen Mangel an koordinierter Vorgehensweise zwischen den Ämtern auf, besonders hervorgehoben durch die Notwendigkeit von MmB, vielfältige staatliche Leistungen und Unterstützung über mehrere Themengebiete hinweg zu benötigen. Diese Konstellation zwingt MmB, sich wiederholt und quer durch verschiedene Ämter Informationen zu beschaffen und Anträge zu stellen, was nicht nur für die Betroffenen eine Herausforderung darstellt, sondern auch die Effizienz der Ämter beeinträchtigt. Die bestehende IIZ hat hierzu bereits wichtige Grundlagen gelegt und den Rahmen für eine ämterübergreifende Zusammenarbeit bereitet, allerdings nur im Rahmen der thematischen Zuständigkeit (Integration in die Arbeitswelt). Dies gilt es nun speziell für das Thema UNO-BRK und MmB operativ umzusetzen. Ein integriertes Betreuungsmodell, wie die Einführung von funktionsübergreifendem „Case Management“, könnte eine effektivere Koordination der Tätigkeiten fördern und die Unterstützung für MmB optimieren.

## 8. Einbezug von MmB

Die Entwicklung und Implementierung von Massnahmen für MmB in den Ämtern erfolgen oft noch ohne den direkten Einbezug der Betroffenen. Es gibt zwar erste Ansätze, MmB in die Prozesse einzubeziehen, diese befinden sich jedoch noch in einem frühen Stadium. Es ist essenziell, dass MmB nicht erst bei der Präsentation von Lösungsvorschlägen, also am Ende des Entwicklungsprozesses von Massnahmen, beteiligt werden, sondern schon von Beginn an. Das frühzeitige Einfließenlassen der Perspektiven direkt Betroffener ist für die Gestaltung effektiver und bedarfsgerechter Massnahmen von grosser Bedeutung. Diese zusätzlichen Sichtweisen sind für die erfolgreiche Arbeit aller Ämter hilfreich und notwendig.

## 9. Privatisierung und Outsourcing

Ein nicht unerheblicher Teil der Verantwortung und Aktivitäten zur Umsetzung der UNO-BRK fällt privaten Anbietern wie Transportunternehmen, Sportvereinen, öffentlich geförderten Gruppen und (nationalen) Sportförderprogrammen wie Jugend+Sport, Interessensvertretungen wie Inclusion Handicap, INSOS und Pro Infirmis sowie staatlichen Unternehmen wie den SBB zu. Diese Verteilung der Verantwortlichkeiten auf nicht-staatliche bzw. staatsnahe Akteure führt nicht zwangsläufig zu negativen Konsequenzen, jedoch entsteht dadurch ein wahrnehmbares Ungleichgewicht in der Sensibilisierung, im Wissen und in der Implementierung der Bedürfnisse von MmB. Die fehlende tägliche interne Auseinandersetzung von einigen Ämtern mit den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen von MmB erschwert eine strukturierte und zukunftsorientierte Bearbeitung von Angelegenheiten sowie die Entwicklung adäquater Massnahmen. Eine intensivere interne Beschäftigung mit diesen Themen ist essentiell, um ein ausgewogenes Verständnis und eine effektive Umsetzung der Anforderungen der UNO-BRK sicherzustellen.

## 10. Entscheidungsspielraum, Experimentieren und Verhältnismässigkeit

Die Überprüfung der Verhältnismässigkeit von Entscheidungen und Leistungen wird in den Ämtern als wesentliches Kriterium angesehen. Angesichts der Herausforderung, den Leis-

32/66

tungsnutzenden gerecht zu werden, sowie der Komplexität der Anforderungen und der vielfältigen sowie spezifischen Bedürfnisse von MmB, ist ein umfangreicher individueller Entscheidungsspielraum für die Erzielung des optimalen Ergebnisses notwendig. Die Verantwortungstragenden in den Ämtern sind sich dieser bedeutenden Verantwortung bewusst. Die UNO-BRK unterstützt das Recht der MmB auf eine barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für die Implementierung dieser Teilhabe, bisher vorrangig im Rahmen des BehiG, beanspruchen die Ämter einen Entscheidungsspielraum und die Möglichkeit, verschiedene Lösungsansätze zu erproben, bis eine nachhaltige Lösung gefunden ist. Als beispielhaft für eine solche Herangehensweise kann der Taxi-Dienst des Tiefbauamtes angeführt werden, der MmB von nicht barrierefreien Haltestellen zum nächsten Bahnhof transportiert. Diese Massnahme dient als Übergangslösung, könnte jedoch eine dauerhafte Lösung für Haltestellen mit geringer Frequenz darstellen, um unverhältnismässige Umbaukosten zu sparen.

#### 11. Entscheidungen vor Ort und Chancengerechtigkeit

Das föderale System der Schweiz, welches den Entscheidungstragenden vor Ort einen signifikanten Ermessensspielraum einräumt, führt zu Diskussionen über die Gewährleistung der Chancengerechtigkeit und somit der Rechte von MmB. Ein wesentlicher Vorteil dieses Systems liegt darin, dass integrative Lösungen, die letztlich realisiert werden, auf breite Akzeptanz stossen, weil die Menschen vor Ort aktiv einbezogen wurden. Gemäss dem ersten Grundlagenbericht ist die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Entscheidungsträger der Schlüssel zum Erfolg zukünftiger Massnahmen.

Die potenzielle Verletzung der Chancengleichheit wird von den Ämtern nicht ignoriert, sondern aktiv adressiert. Durch Einflussnahme auf die lokalen Entscheidungstragenden wird versucht, Bewusstsein zu schaffen und Überzeugungsarbeit zu leisten. Dieser Prozess ist zwar zeit- und personalintensiv, überzeugt jedoch durch die Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit der erzielten Lösungen. Hier gilt es mit weiteren Massnahmen und finanziellen Anreizen anzusetzen.

### 3.3 Analyse des Rechtsrahmens

#### Umsetzung der UNO-BRK

In der Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen ist die Geltung und die Anwendbarkeit zu unterscheiden. Der Aspekt der Geltung eines völkerrechtlichen Vertrages beantwortet die Frage, ob ein zusätzlicher Akt in der nationalen Rechtssetzung erforderlich ist, damit ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag Bestandteil des Landesrechts wird (Dualismus) oder nicht (Monismus). In der Schweiz als monistisches Land gelten ratifizierte völkerrechtliche Verträge direkt. Die BRK bildet seit der Ratifizierung damit Teil des Landesrechtes.

Der Aspekt der Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages beantwortet die Frage, ob sich Einzelpersonen vor nationalen oder, falls dies im Vertrag vorgesehen ist, internationalen Gerichten auf die im völkerrechtlichen Vertrag normierten Rechte und Pflichten berufen können. Eine direkte Anwendbarkeit ist dann gegeben, wenn die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages Einzelpersonen adressieren und genügend bestimmt formuliert sind. Ist dies nicht der Fall, liegt ein sog. non-self executing treaty vor, der nicht direkt anwendbar ist, son-

33/66

dem vom Vertragsstaat verlangt, die Ziele der Konvention durch nationales Recht und staatliche Massnahmen zu realisieren. Eine direkte Anwendbarkeit ist bei der UNO-BRK nicht gegeben, weil sie sich an die Vertragsstaaten richtet und mehrheitlich programmatische Bestimmungen enthält, d.h. Zielvorgaben für die Staaten, die für die Individuen nicht unmittelbar einklagbare Rechte begründen (vgl. Botschaft UNO-BRK, S. 15 und 16). Dieser Wille des Parlaments kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass auf eine Ratifizierung des Fakultativprotokolls, das individuelle Klagen vor einem internationalen Vertragsausschuss ermöglicht hätte, explizit verzichtet wurde.

Die Schweiz ist somit verpflichtet, die Ziele der UNO-BRK durch nationale und kantonale Gesetzgebung und staatlichen Massnahmen schrittweise umsetzen. In der Umsetzung verfügt sie über einen Ermessensspielraum. Individuell einklagbar sind die Bestimmungen der BRK hingegen weder vor nationalen noch vor internationalen Gerichten.

#### Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens

Die Überprüfung im Arbeitspaket II zeigt auf, dass die Ämter alle im Kanton geltenden Rechtsgrundlagen erkannt haben und anwenden. Die Rückmeldungen der Ämter verdeutlichen zugleich, dass auf kantonaler Ebene die UNO-BRK mangels direkter Anwendbarkeit zurecht nicht als anwendbare Rechtsgrundlage für staatliche Aufgaben und Leistungen herangezogen wird. Stattdessen basieren diese auf den bestehenden nationalen und kantonalen Gesetzgebungen, Verordnungen und Richtlinien, die über die Jahre hinweg kontinuierlich ergänzt und erweitert wurden, um die Bedürfnisse und Anforderungen von MmB zu erfüllen und eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Eine rechtliche Analyse, inwieweit die UNO-BRK im nationalen und kantonalen Recht Umsetzung erfahren hat, bedürfte einer schweizweiten Auswertung. Eine bewusste Orientierung der Ämter an der UNO-BRK ist aufgrund dieses Umstandes bisher nicht feststellbar.

Die UNO-BRK stellt insbesondere den Anspruch auf Gleichstellung, Zugänglichkeit und Teilhabe ins Zentrum. Die Konvention überlässt es den ratifizierenden Staaten, d.h. in der Schweiz dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden, die Umsetzung innerhalb der definierten Themengebiete eigenständig zu gestalten. Dies führt dazu, dass die Konkretisierung der rechtlichen und praktischen Umsetzung angesichts der föderalen Struktur der Schweiz entsprechend der Zuständigkeiten auch in den Verantwortungsbereich der einzelnen Kantone und der Gemeinden fällt.

Der Kanton Thurgau hat sich bis dato für einen inkrementellen Ansatz entschieden, bei dem die Verbesserung der Lebensbedingungen von MmB themen- und ämterspezifisch schrittweise aufgrund einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen erfolgt. Die Fortschritte hin zu einer barrierefreien und inklusiven Gesellschaft sind somit kontinuierlich gegeben, unterliegen jedoch politischen und fiskalischen Restriktionen und der Tragfähigkeit der gesellschaftlichen Akzeptanz von einzelnen Massnahmen, was demokratietechnisch durchaus zu begrüßen ist.

Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass einige Länder, insbesondere zentralstaatlich organisierte, einen direkten Ansatz gewählt haben, indem sie die Anforderungen der UNO-BRK

34/66

unmittelbar in nationales Recht überführt und explizite Rechtsansprüche für MmB geschaffen haben. Diese Unterschiede in der Herangehensweise verdeutlichen die Vielfalt der Umsetzungsstrategien, die von den jeweiligen politischen, gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Länder oder ihrer Gebietskörperschaften beeinflusst werden. Die Art der Umsetzung in der Schweiz ist dabei vom monistischen System der Schweiz geprägt. Entsprechend sind die individuellen Rechtsansprüche in den einzelnen Bundesgesetzen und kantonalen Gesetzen verankert. Allein die Schaffung eines Rechtsanspruchs verbessert die Situation von MmB noch nicht. Vielmehr zeigt eine aktuelle Studie<sup>3</sup>, die die Implementierung der UNO-BRK in 16 Ländern analysiert, dass eine systematische Auseinandersetzung mit der Thematik sowie die verstärkte Fokussierung auf die Bedürfnisse von MmB zu einer stetigen Verbesserung der Situation von MmB führen. Entsprechend ist ein regelmässiger Austausch mit den wichtigen Anspruchsgruppen und v.a. den MmB ein Erfolgsfaktor.

### Schlussfolgerung

Aus den Rückmeldungen der Ämter im Kanton Thurgau geht hervor, dass konkrete eidgenössische oder kantonale gesetzliche Vorgaben und Richtlinien eine intensivere Auseinandersetzung mit spezifischen Themen, hier insbesondere die Umsetzung der UNO-BRK, fördern. Die Existenz klarer rechtlicher Rahmenbedingungen erleichtert es den Ämtern, ihre individuellen Ziele zu definieren, Planungen strategisch auszurichten und Massnahmen effektiv umzusetzen. Dies zeigt, dass rechtliche Vorgaben nicht nur eine verpflichtende Wirkung haben, sondern auch als Leitfaden dienen, der die Ämter unterstützt, ihre Aufgaben im Sinne der Gleichstellung von MmB konkret und zielgerichtet anzugehen. Die Schaffung und Implementierung solcher Vorgaben ist wichtig, um eine systematische und ganzheitliche Förderung der Inklusion innerhalb des kantonalen Verwaltungshandelns sicherzustellen.

Eine einheitliche Definition von MmB und die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens sind wesentliche Aspekte für die effektive Umsetzung der UNO-BRK. In der Schweiz gibt es keine Standardisierung, da nur schon die beiden relevanten Bundesgesetze, das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) und das IFEG keine einheitliche Definition von MmB kennen. Die Kantone haben auf ihrer Ebene zu prüfen, wie sie ämterübergreifend einheitliche kontextbezogene Definitionen und Rechtsgrundlagen etablieren können. Dies würde nicht nur die Kohärenz zwischen kantonalen und nationalen Massnahmen stärken, sondern auch die Implementierung der UNO-BRK auf kantonaler Ebene unterstützen.

Die Schaffung und Verbesserung rechtlicher Grundlagen für Leistungen und Massnahmen ist ebenfalls ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Situation von MmB. Fortschritte in diesem Bereich sind erkennbar und notwendig für die praktische Umsetzung der Rechte von MmB. Die politische Dimension dieser Anpassungen spielt eine wichtige Rolle, da politische Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen müssen. Die Rückmeldungen von direkt betroffenen MmB im ersten Grundlagenbericht unterstreichen die Notwendigkeit dieser Massnahmen und zeigen, dass die rechtliche Anpassung und Standardisierung, während sie als sekundär für die unmittelbare Umsetzung

---

<sup>3</sup> MacDonald, Fiona; The Implementation of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities: A Longitudinal Study Project by Aktion Mensch Based on the Concluding Observations Reports of 16 Member States; 2024; <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-92411-Z>, in deutscher Übersetzung auf der Seite von Aktion Mensch zu finden: <https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/Laengsschnittstudie-Umsetzung-UN-Behindertenrechtskonvention.pdf>.

35/66

der UNO-BRK betrachtet werden kann, dennoch eine grundlegende Voraussetzung für langfristige Verbesserungen darstellt.

### **3.4 Ergebnisse für die einzelnen Ämter**

In einem Fragebogen wurden die Ämter basierend auf den zehn Themengebieten der UNO-BRK zu den bereits umgesetzten sowie den geplanten Massnahmen befragt. Anschliessend wurden diese Informationen in Interviews vertieft, um den aktuellen Stand der Umsetzung pro Amt zu evaluieren und daraus Handlungsempfehlungen für einen möglichen Folgeauftrag abzuleiten.

Für jedes Amt wurde der rechtliche Auftrag, die Bewertung der bisherigen Umsetzung sowie geplante und potenziell mögliche Massnahmen erfasst.

#### **3.4.1 Hochbauamt**

##### Leistungsauftrag

Die UNO-BRK stellt für das Hochbauamt keine direkte Rechtsgrundlage dar. Stattdessen leitet das Amt seinen gesetzlichen Auftrag primär aus Artikel 3 des BehiG ab, insbesondere aus den Abschnitten a (öffentlich zugängliche Bauten), d (Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen) und f (Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung). Ergänzend hierzu präzisieren die Vorgaben des § 84 des PBG die Anforderungen an barrierefreies Bauen, speziell bei Neu- und Umbauten, die sechs oder mehr Wohnungen betreffen. Diese spezifischen Anforderungen werden weiter in § 41 der kantonalen Verordnung zum PBG und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; RB 700.1) ausgearbeitet, welcher auf die verbindliche Norm SIA 521 500 hinweist.

Die genannten Vorgaben adressieren explizit das barrierefreie Bauen unter kantonaler Verantwortung. Das Hochbauamt versteht seine Rolle als Querschnittsfunktion zur Gewährleistung der Barrierefreiheit kantonalen Liegenschaften, die später von anderen Ämtern innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche genutzt werden.

##### Bewertung

Die Sensibilisierung für die Anliegen von MmB innerhalb des Amtes wird als zufriedenstellend bewertet. Ein Teil des Personals hat an Sensibilisierungskursen teilgenommen, die Einblicke in die Lebenswelt von Menschen mit Einschränkungen bieten und die Wahrnehmung für deren Bedürfnisse schärfen.

Im Kontext historischer Bauten manifestiert sich eine Herausforderung in der Vereinbarkeit der Anforderungen an barrierefreies Bauen mit dem Denkmalschutz und den Erhalt der Bausubstanz und der Nutzung der Gebäude. Die Erfüllung aller Anforderungen gestaltet sich zunehmend komplex.

Aktuellen Schätzungen zufolge erfüllen etwa 80% der kantonalen Gebäude die relevanten Normen für Barrierefreiheit. Für die übrigen Gebäude wird eine Erfüllungsquote von etwa 60-65% angenommen, wobei eine detaillierte Auswertung derzeit nicht vorliegt.

Die Überprüfung und Evaluation der umgesetzten Massnahmen, insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, obliegt der Bauabnahme und nicht dem Hochbauamt. Trotzdem wird

36/66

die beratende Unterstützung des Hochbauamtes in Bezug auf barrierefreies Bauen bislang nur in geringem Masse in Anspruch genommen.

Die Kooperation mit Fachberatungen für hindernisfreies Bauen, wie Pro Infirmis, wird als positiv bewertet. Bei der Entwicklung konkreter Projekte und der Ausarbeitung von Massnahmen oder Richtlinien wird MmB gegenwärtig nicht direkt einbezogen, hauptsächlich aufgrund der technischen Komplexität der Thematiken.

#### Vorschläge und Massnahmen

Derzeit sind keine spezifischen Projekte im Bereich des barrierefreien Bauens initiiert. Die Relevanz barrierefreier Bauweisen ergibt sich primär im Kontext von Neu- und Umbauten sowie Sanierungsmassnahmen. In diesen Phasen wird das Hochbauamt zur Beratung und Unterstützung hinzugezogen.

### **3.4.2 Tiefbauamt**

#### Leistungsauftrag

Die rechtliche Basis für die Aktivitäten des Tiefbauamtes bilden das Gesetz über Strassen und Wege (725.1), die Artikel Art. 3 a. und b., Art. 5, Art. 7 und Art. 22 des BehiG, die einschlägigen VSS und SIA-Normen, die den barrierefreien Zugang im öffentlichen Verkehr regeln sowie Art. 9 der UNO-BRK. Obwohl die UNO-BRK keinen direkten Einfluss auf die operationellen Tätigkeiten des Tiefbauamtes ausübt, dient sie dennoch als leitendes Prinzip.

Das Tiefbauamt trägt die Verantwortung für die Gestaltung kantonaler Haltestellen und Verkehrsübergänge. Die Zuständigkeiten des Tiefbauamtes im Bereich der barrierefreien Mobilität umfassen spezifisch:

- Den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen mit Aufmerksamkeitsfeldern zur Unterstützung von Sehbehinderten,
- die barrierefreie Gestaltung von Fussgängerquerungen und -übergängen,
- die Installation von unterstützenden Lichtsignalanlagen sowie
- die Signalisation von hindernisfreien Wanderwegen.

Der Schwerpunkt der Massnahmen liegt auf der Verbesserung der Mobilitätsbedingungen für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen.

#### Bewertung

Seit dem Inkrafttreten des BehiG am 01. Januar 2004 wurde den Kantonen eine Frist von 20 Jahren eingeräumt, um die erforderlichen Massnahmen zur Barrierefreiheit zu implementieren. Die Entwicklung einer universell gültigen Norm für die Planung barrierefreier Haltestellen im öffentlichen Verkehr und die Auswahl geeigneten Baumaterials, exemplarisch der „Sonderbord“ mit einer Profilhöhe von 22 cm, erforderten mehrere Jahre. Dies führte zu einer verzögerten Umsetzung der notwendigen Massnahmen.

Der Schwerpunkt des Tiefbauamtes liegt derzeit auf der Sanierung bestehender kantonaler Bushaltestellen, wobei jede Haltestelle eine detaillierte Berücksichtigung der spezifischen baulichen Bedingungen erfordert. Die Planung und Umsetzung von Sanierungsmassnahmen gestalten sich als besonders aufwendig, insbesondere wenn für eine Erweiterung der Haltestellen Landerwerbe erforderlich sind.

37/66

Von den etwa 360 kantonalen Bushaltestellen sind derzeit circa ein Drittel barrierefrei umgebaut. Gemäss den Richtlinien des Regierungsrats für die Legislaturperiode 2020-2024 ist vorgesehen, weitere 150 Haltestellen behindertengerecht zu sanieren. Dies soll durch eine Priorisierung und Fokussierung auf das Thema ab 2020, untermauert durch eine umfassende Gesamtplanung, die baureife Projekte hervorbringt, erreicht werden.

Das angestrebte Ziel ist es, über 90% der kantonalen Bushaltestellen barrierefrei zu gestalten. Die Umsetzung der verbleibenden Haltestellen erfordert im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung, die circa 5% der Haltestellen betrifft, eine weiterführende Analyse. Als Übergangslösung existiert ein kantonal bezahlter Taxiersatzdienst, der MmB zum nächstgelegenen barrierefreien Bahnhof befördert.

Aktuell sind nur vier Wanderwege barrierefrei zugänglich. In Kooperation mit Thurgau Tourismus und Procap ist die Schaffung von fünf weiteren hindernisfreien Wanderwegen geplant.

Ein Austausch zwischen den verschiedenen Ämtern, insbesondere mit der Abteilung für öffentlichen Verkehr, sowie mit relevanten Interessensvertretungen findet regelmässig und anlassbezogen statt. Die direkte Einbeziehung von MmB in die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen, ausser bei den hindernisfreien Wanderwegen, erfolgt nicht.

Es wird konstatiert, dass der barrierefreie Umbau in städtischen Gebieten weiter fortgeschritten ist als in ländlichen Gemeinden, was unter anderem auf die grössere Komplexität und teilweise schwierigere bauliche Situation in ländlichen Gebieten zurückzuführen ist.

#### Vorschläge und Massnahmen

Mit der Fokussierung auf die Sanierung von Bushaltestellen hat das Tiefbauamt bis in die Jahre 2025/2026 einen wesentlichen Schwerpunkt gesetzt. Hinzu kommt das aktuelle Projekt zur Planung und Umsetzung hindernisfreier Wanderwege.

### **3.4.3 Amt für Gesundheit**

#### Leistungsauftrag

Aktuell besteht für das Gesundheitsamt kein spezifisch formulierter gesetzlicher Auftrag hinsichtlich der Betreuung von MmB. Die Verantwortung für die Umsetzung der UNO-BRK obliegt primär den Leistungserbringern, wie Krankenhäusern, Betreuungseinrichtungen und diversen Dienstleistern, nicht jedoch der Behörde selbst. In Kooperation mit dem Hochbauamt sowie relevanten Interessensgruppen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der SIA-Norm 500, welche das „Hindernisfreie Bauen“ regelt.

Im Kontext der Gesundheitsförderung und Prävention konzentriert sich das Amt derzeit unter anderem auf das Handlungsfeld der psychischen Gesundheit der Gesamtbevölkerung und auf das Handlungsfeld Gesundheit für alle/Chancengleichheit. Die Programme adressieren Menschen sowohl mit als auch ohne Behinderung. Ergänzend existieren spezifische Programme, darunter eines zur Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter Eltern sowie ein intensives Frühinterventionsprogramm für Kinder mit frühkindlichem Autismus, welches vom kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst durchgeführt wird.

Für das Jahr 2025 ist die Durchführung einer Bedarfsanalyse im Bereich „Gesundheitsförderung und Prävention (GF&P)“ geplant, die sich speziell dem Bedarf von MmB und ihren Bezugspersonen widmet. Ziel ist es, auf Grundlage der Analyseergebnisse gezielte Massnahmen zur Gesundheitsförderung und präventiven Unterstützung abzuleiten.

38/66

### Bewertung

Das Amt für Gesundheit sieht sich nicht direkt durch die UNO-BRK betroffen und hat dementsprechend keine spezifischen internen Sensibilisierungsmassnahmen oder Schulungen implementiert.

Bei der Konzeption und Evaluation von Massnahmen erfolgt eine Einbeziehung der betreffenden Zielgruppen, einschliesslich MmB, wobei die Berücksichtigung dieser Gruppen vom spezifischen Kontext des Einzelfalles abhängt.

Eine systematische Überprüfung oder Messung (quantitativ oder qualitativ) der Effektivität der durchgeführten Massnahmen findet bislang nicht vollumfänglich statt. Für Programme findet eine regelmässige Berichterstattung statt.

Die ausgerichteten Massnahmen zielen grundsätzlich auf die Gesamtbevölkerung ab, ohne dass eine spezielle Fokussierung auf MmB, erfolgt.

### Vorschläge und Massnahmen

Innerhalb des Amtes für Gesundheit wird die Sensibilisierung der Öffentlichkeit als ein zentraler Aspekt der Gesundheitsförderung angesehen.

Es wird als essenziell betrachtet, vulnerable Zielgruppen, unter anderen auch MmB, zu erreichen und durch zielgerichtete Massnahmen gezielt anzusprechen. Die Zuständigkeit für die Ansprache und Einbeziehung dieser Gruppen wird primär den Leistungserbringern zugeschrieben und erfolgt oft via Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Eine wesentliche Herausforderung besteht darin, jene Personen zu identifizieren und zu erreichen, die sich nicht aktiv bei Leistungserbringern oder Ämtern melden und daher möglicherweise von bestehenden Angeboten und Massnahmen ausgeschlossen bleiben.

## **3.4.4 Sozialamt**

### Leistungsauftrag

Das Sozialamt stützt sich auf eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen für die Implementierung der UNO-BRK, die sich über die Bereiche „Soziale Angebote“ (Wohnen und Arbeiten für invalide Personen), „Asylwesen“ (Sozialhilfe und Wohnen inklusive Betreuung) und „Sozialhilfe“ (Mitgestaltung der im Kanton gültigen Sozialhilfegesetzgebung) erstrecken. Zu den Rechtsgrundlagen für soziale Angebote zählen die Bundesverfassung (Art. 112b Abs. 2), die die Verantwortung für die Eingliederung auf die Kantone überträgt, das IFEG, welches die institutionelle Eingliederung in den Sektoren Wohnen und Arbeit regelt, die IVSE, das die Nutzung von Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton in einem anderen Kanton ermöglicht, das SHG (§ 21) und die SHV (§ 29-32), die Finanzierung und Planung der Leistungsangebote regeln, sowie die Heimaufsichtsverordnung (HAV; RB 850.71), welche die Aufsicht über die betreffenden Institutionen festlegt.

Für das Asylwesen bestimmt Art. 88 Abs. 3bis des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) die Aufnahmekriterien für vulnerable Flüchtlinge und die Finanzierung der Betreuung bei behinderten oder betagten Flüchtlingen bei der Einreise.

Das Amt verfolgt aktiv Strategien zur Auseinandersetzung mit den Belangen von MmB und hat verschiedene Massnahmen geplant und bereits umgesetzt.

Zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden trug die Anstellung einer Person mit Behinderung bei, was einen direkten Einblick in die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen ermöglichte.

39/66

Systematische Schulungen oder Weiterbildungen für Mitarbeitende im Umgang mit MmB wurden bislang jedoch nicht etabliert.

### Bewertung

Die Überwachung der Heime für invalide Personen umfasst die Prüfung der Qualität und der Umsetzung der Rechte der Leistungsnutzenden. Dies schliesst eine Evaluation der Angemessenheit der erbrachten Leistungen im täglichen Betrieb ein.

Ein wesentlicher Zielkonflikt besteht zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen von MmB und den damit einhergehenden finanziellen Aufwendungen. Eine Prüfung der Verhältnismässigkeit ist erforderlich, da Sonderrechte und spezifische Unterstützungsleistungen notwendig sind, um MmB dieselben Rechte und Möglichkeiten wie anderen Personen zu gewährleisten. Der berechtigte Wunsch nach eigenständiger und selbstbestimmter Lebensführung, insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeit, nimmt zu, was wiederum den finanziellen Aufwand bei intensivem Betreuungsbedarf steigert.

Eine kantonsweite ganzheitliche Betrachtung des Umgangs mit MmB ist erforderlich, deren positive Auswirkungen sich möglicherweise erst nach einigen Jahren manifestieren. Die ambulante Betreuung und Unterbringung führt zu gesteigerter Zufriedenheit und verbessertem Wohlbefinden der Betroffenen, was letztlich zu einer Reduktion der Gesundheitskosten beitragen kann. Ebenso resultiert die Integration in den ersten oder geförderten Arbeitsmarkt in langfristigen Kosteneinsparungen.

Aktuelle unterschiedliche Finanzierungsmodelle auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene, wie durch die IV und die SVZ, können zu Fehlanreizen führen.

Eine verstärkte Ermöglichung und Nutzung des Ermessensspielraums und die Übernahme von Verantwortung in den finanzierenden Ämtern des Kantons sind essenziell, um den jeweiligen individuellen Situationen gerecht zu werden und bedarfsgerechte Entscheidungen zu treffen.

### Vorschläge und Massnahmen

Im Jahr 2024 tritt die Inkraftsetzung der von der Konferenz der Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich („SODK Ost+ZH“) verabschiedeten Qualitätsrichtlinien für soziale Einrichtungen in Kraft. Diese Richtlinien nehmen explizit Bezug auf die UNO-BRK und implizieren eine entsprechende Ausgestaltung der Leistungsangebote.

Ab dem Jahr 2025 sind ambulante Unterstützungsleistungen vorgesehen, die es Personen mit Behinderungen ermöglichen sollen, in Privatwohnungen zu leben und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, um ihre soziale und berufliche Teilhabe zu fördern. Ferner wird die Bestimmung der notwendigen Leistungen auf Basis einer Bedarfsermittlung durch eine vom zuständigen Amt unabhängige Fachstelle erfolgen.

Das primäre Ziel der objektiven und unabhängigen Bedarfsermittlung besteht darin, den spezifischen Unterstützungsbedarf von MmB präzise zu identifizieren. Auf Basis dieser Feststellung soll den betroffenen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, eigenständig zu entscheiden, welche Form der Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten. In Zusammenarbeit mit anderen Kantonen muss noch definiert werden, wie Personen das ambulante Wohnen ausserhalb dem Wohnsitzkanton ermöglicht werden kann. Ziel ist es, die Wahlfreiheit in der Nutzung von Angeboten zu fördern und damit die individuellen Bedürfnisse besser zu adressieren.

40/66

Die operative Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Ämtern ist derzeit begrenzt und bietet Potenzial für eine Intensivierung.

Bis zum ersten Grundlagenbericht erfolgte die Einbindung von MmB über Interessensvertretungen. Zukünftig soll diese Beteiligung, etwa durch die Einrichtung von „Sounding-Boards“, intensiviert werden, um den Bedürfnissen und Anforderungen von MmB besser Rechnung zu tragen.

Die Bedarfsplanung bezüglich Unterbringung und Betreuung im Asylbereich wird erweitert, indem die Kategorie vulnerabler Geflüchteter neu und spezifisch einbezogen wird.

Für das Jahr 2024 ist zudem die Erstellung eines Konzepts für die Unterbringung und Betreuung vulnerabler Geflüchteter geplant.

### **3.4.5 Sportamt**

#### Leistungsauftrag

Aktuell liegt kein expliziter gesetzlicher Auftrag vor, der das Sportamt verpflichtet, sich im Bereich der Inklusion von MmB im Sport zu engagieren. Im Kanton Thurgau wird jedoch innerhalb des Programms „Jugend + Sport“ (eine Initiative des Bundesamts für Sport) die Thematik „Behinderung und Sport“ in die Ausbildungscurricula integriert. Dies dient dazu, Kursleiter und Kursleiterinnen weiterzubilden, damit diese kompetent mit MmB im Altersspektrum von 5 bis 20 Jahren arbeiten können. In der Ausbildung der J+S-Kader wird besonderes Augenmerk auf die Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen gelegt. Zudem existieren auf Vereinsebene inklusive Angebote.

Im Rahmen akademischer Projekte liess das Sportamt die Zugänglichkeit der Sportanlagen im Thurgau durch zwei Praktikanten untersuchen. Die Ergebnisse sowie eine Liste der Sportanlagen, kategorisiert nach Typen von Behinderungen, sind auf der Webseite des Amtes zugänglich. Hauptaufgabe des Sportamtes ist es, eine beratende Funktion einzunehmen und Gemeinden, Betreiber von Sportanlagen, Vereine sowie weitere relevante Akteure und MmB zu vernetzen und mit Expertise zu unterstützen.

#### Bewertung

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange von MmB wird vom Sportamt als essenziell erachtet, um deren Integration in den gesellschaftlichen Alltag zu fördern. Sport bietet hierfür eine hervorragende Plattform zur Förderung des Austauschs. Die Einbeziehung von direkt betroffenen Personen in die Überprüfung der Barrierefreiheit und in die Entwicklung angepasster Massnahmen und Angebote ist von grosser Bedeutung. Oftmals werden Entscheidungen über die Köpfe der MmB hinweg getroffen, ohne deren spezifische Bedürfnisse direkt zu erfragen.

Das oberste Ziel ist die Inklusion im Sportbereich. Im Jahr 2024 wurde beispielhaft eine Sportlerin mit Behinderung für den Sportpreis nominiert, der nicht in einer speziellen Kategorie vergeben wird, und sie erreichte den vierten Platz. Solche Ereignisse senden wichtige Signale für die Inklusion an die Gesellschaft. Allerdings müssen auch die Grenzen der Inklusion, sowohl für die Vereine als auch für die Betroffenen, klar definiert und kommuniziert werden.

#### Vorschläge und Massnahmen

Es ist die Implementierung einer Sensibilisierungskampagne erforderlich, die auf Gemeinden und Vereine abzielt und darauf ausgerichtet ist, den Umgang mit MmB zu verbessern. Diese

41/66

Kampagne sollte darauf abzielen, notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine vollumfängliche Partizipation von MmB ermöglichen, sowie existierende Ängste und Vorurteile innerhalb dieser Gemeinschaften zu reduzieren.

Die Arbeit von Freiwilligen sowie ehrenamtliches Engagement und die sie unterstützenden Organisationen erfordern adäquate finanzielle Ressourcen, um eine effektive Ausführung ihrer Missionen zu gewährleisten. Eine angemessene finanzielle Förderung ist essentiell, um die Nachhaltigkeit dieser Initiativen zu sichern und eine inklusive Sportkultur zu fördern.

Eine regelmässige Aktualisierung der Liste der behindertengerechten Sportanlagen ist unerlässlich. Diese Liste sollte als Ausgangspunkt für die kontinuierliche Evaluation und Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Sportstätten für MmB dienen.

Es besteht ein deutlicher Bedarf an Informations- und Aufklärungsarbeit für Eltern von Kindern mit Behinderungen. Viele Eltern sind sich nicht bewusst, welche spezifischen Angebote existieren oder wie sie sich effektiv engagieren können. Es ist notwendig, umfassende Informationen und Ressourcen bereitzustellen, um diese Eltern zu unterstützen und die Partizipation ihrer Kinder in sportlichen Aktivitäten zu erleichtern.

Die Entwicklung konkreter Angebote für MmB in Gemeinden und Vereinen ist in hohem Masse von der lokalen Überzeugung und Bereitschaft abhängig. Diese kann durch intrinsische Motivation, soziale Verantwortung, persönliche Erfahrungen oder direkte Betroffenheit gefördert werden. Das übergeordnete Ziel sollte die Schaffung einer inklusiven Gemeinschaft sein, die alle Menschen integriert und Gelegenheiten für Begegnungen im Alltag sowie im sportlichen Kontext ohne Ausgrenzung bietet.

Vorbildlich gestaltete Sportangebote seitens der Vereine können eine signifikante Anziehungskraft auf Eltern von Kindern mit Behinderungen ausüben und somit die Attraktivität des Vereins wie auch des Wohnorts erhöhen. Solche Angebote fungieren als positive Beispiele und motivieren zur Teilnahme und Integration.

Analog zu feuerpolizeilichen Abnahmen sollte die Überprüfung der Barrierefreiheit neuer sowie umgebauter Sportanlagen durch eine spezialisierte Fachstelle erfolgen. Diese Massnahme dient dazu, die Notwendigkeit des barrierefreien Bauens zu institutionalisieren und langfristig zu gewährleisten.

Die Realisierung barrierefreier Sportangebote für MmB sollte nicht allein auf freiwilliger Basis erfolgen, sondern bedarf ebenso gesetzlicher sowie politischer Richtlinien und Zielvorgaben. Obwohl das Engagement und die Freiwilligenarbeit nicht gesetzlich erzwungen werden können, ist deren kontinuierliche und sichtbare Förderung essenziell, um eine nachhaltige Inklusion von MmB im Sport zu sichern.

### **3.4.6 Dienststelle für Kommunikation**

#### Leistungsauftrag

Die Dienststelle betrachtet das BehiG als rechtliche Basis für die Implementierung der UNO-BRK. Dies manifestiert sich insbesondere in der Gestaltung der Kommunikation mit der Bevölkerung, vor allem im Hinblick auf die Webpräsenz des Kantons. Der Kanton verfügt über etwa 120 verschiedene Webseiten, die in ihrer Mehrheit die Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen, allerdings ohne eine formelle Zertifizierung zu besitzen.

Seit ungefähr eineinhalb Jahren beinhalten kantonale Vorlagen systematisch ein Kapitel in Leichter Sprache, welches sich speziell an Personen mit Behinderungen, einschliesslich jenen mit Leseschwierigkeiten, richtet. Ziel ist es, diesen Personenkreis einen erleichterten Zugang

42/66

zu politischen Informationen und Entscheidungsprozessen zu gewähren. Ergänzend zu den in Leichter Sprache verfassten Texten werden kurze Erklärvideos bereitgestellt, die die Inhalte der Vorlagen veranschaulichen. Diese Vorlagen unterliegen einer Zertifizierung, um die Einhaltung der Standards für Barrierefreiheit zu garantieren.

### Bewertung

Ein signifikanter Beitrag zur Sensibilisierung für die Anliegen von MmB wurde durch die Einstellung einer Mitarbeiterin, die einen Rollstuhl nutzt, erreicht. Spezifische Schulungen oder Fortbildungsprogramme zur Vertiefung der Sensibilisierung oder zum Umgang mit Behinderungen werden derzeit nicht angeboten.

Die Transformation von juristisch exakten Formulierungen und Fachterminologie in eine zugängliche, einfache Sprache, die dennoch präzise bleibt, stellt bei einigen Dokumenten eine sprachliche und/oder ressourcenbedingte Herausforderung dar. Dies unterstreicht die Komplexität dieser Aufgabe und die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen Präzision und Verständlichkeit zu finden.

Angesichts der abnehmenden Nutzung traditioneller Medien durch Teile der Bevölkerung gewinnen soziale Medien zunehmend an Bedeutung für die Kommunikationsstrategie. Der Kanton sieht sich mit steigenden Herausforderungen konfrontiert, einen Grossteil der Bevölkerung zu erreichen, was den Einsatz und die Diversifizierung von Kommunikationskanälen essenziell macht.

Die Dienststelle für Kommunikation fungiert als Querschnittsamt, das Dienstleistungen – unter anderem den Webauftritt – für andere kantonale Ämter bereitstellt und in Kooperation mit diesen agiert. Interessenverbände werden je nach Bedarf punktuell hinzugezogen, allerdings besteht derzeit keine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit mit diesen Gruppen oder direkt mit MmB.

### Vorschläge und Massnahmen

Zurzeit sind keine zusätzlichen Massnahmen vorgesehen, die darauf abzielen, die Nutzung digitaler Angebote durch die Bevölkerung und insbesondere durch MmB zu erweitern oder zu verbessern. Es besteht allerdings ein Interesse daran zu erforschen, inwiefern diese Zielgruppen digitale Inhalte, wie Kapitel in Einfacher Sprache, den Webauftritt und Erklärvideos, nutzen. Eine detaillierte Erfassung der Nutzungsweise, die über die Analyse von Seitenaufrufen und Klickzahlen hinausgeht, wurde bislang nicht implementiert.

Die Rückmeldungen von Interessensverbänden bezüglich des digitalen Auftritts des Kantons fallen überwiegend positiv aus, was auf eine erfolgreiche Umsetzung der bisherigen Massnahmen hinweist.

Die Gruppe der MmB zeichnet sich durch eine hohe Heterogenität aus, die sich in einer Vielfalt von Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Bedürfnissen widerspiegelt. Die Adressierung und Erreichung dieser vielfältigen Bedürfnisse durch die kantonalen Ämter stellt eine erhebliche Herausforderung dar – sowohl in praktischer als auch in finanzieller Hinsicht.

43/66

### **3.4.7 Öffentlicher Verkehr**

#### Leistungsauftrag

Für die Abteilung Öffentlicher Verkehr im Departement Inneres und Volkswirtschaft bilden Art. 22 des BehiG sowie Art. 2, Absatz 3b der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34) die rechtlichen Grundlagen für Massnahmen zugunsten von MmB. Die UNO-BRK dient nicht als Rechtsgrundlage in diesem Bereich. Der Schwerpunkt der Abteilung liegt in der Unterstützung der Strasseneigentümer, namentlich des Tiefbauamtes des Kantons und der Gemeinden, bei dem barrierefreien Umbau von Bushaltestellen und der Förderung eines barrierefreien öffentlichen Verkehrs. Aktuell werden keine spezifischen Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt.

#### Bewertung

Das kantonale Tiefbauamt überwacht den Fortschritt des Umbaus der Bushaltestellen und verfolgt dabei spezifische Zielvorgaben. Die Abteilung Öffentlicher Verkehr steht in regelmässigem Austausch mit dem Tiefbauamt, den Gemeinden sowie den Bahn- und Busunternehmen. Während die Bahnhaltestellen bereits weitgehend barrierefrei umgebaut sind, besteht bei den Bushaltestellen noch Nachholbedarf (s. Kapitel 3.4.2).

Die Kooperation mit den Busunternehmen zielt insbesondere darauf ab, sicherzustellen, dass eingesetzte Busse den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. In den Gesprächen mit den Gemeinden wird der aktuelle Stand der noch nicht barrierefreien Haltestellen kommuniziert und notwendige Anpassungen besprochen. Dies erfolgt auch im Kontext neuer oder sich verändernder Linienführungen, um zu ermitteln, welche Haltestellen verstärkt in die Planungen einbezogen werden sollten. Die Abteilung versteht sich primär als Beratungsinstanz für die Gemeinden.

Bei der Planung neuer Haltestellen wird ein provisorisches Vorgehen gewählt, um deren Akzeptanz und Nutzung vor einem kostenintensiven barrierefreien Umbau zu evaluieren. Die Überprüfung der Verhältnismässigkeit bei barrierefreien Umbauten wird als angemessen betrachtet.

Bisher existiert kein umfassender „Mobilitätscheck“ zur Überprüfung der barrierefreien Mobilität von A nach B, da die jeweiligen Ämter und Abteilungen ihre spezifischen Aufgabenbereiche eigenständig bearbeiten.

Die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Interessensvertretungen wird als funktionierend beschrieben. Allerdings erfolgt keine direkte Einbindung von MmB in die Entwicklung oder Implementierung von Massnahmen.

#### Vorschläge und Massnahmen

Es sind keine spezifischen zusätzlichen Massnahmen geplant. Die bisherigen Bemühungen, insbesondere die Verbesserung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen, werden in Kooperation mit dem Tiefbauamt und den Gemeinden weiterhin intensiviert.

### **3.4.8 Amt für Wirtschaft und Arbeit**

#### Leistungsauftrag

Die UNO-BRK ist aktuell kein explizites Thema, mit dem sich das Amt für Wirtschaft und Arbeit („AWA“) beschäftigt, weil es keinen gesetzlichen Auftrag für Massnahmen oder Aktionen gibt.

44/66

Demzufolge gibt es zurzeit auch keine Schulungs- oder Weiterbildungsmassnahmen für die Mitarbeitenden im Amt.

#### Bewertung

Die Sensibilisierung der Bevölkerung und der Mitarbeitenden im Amt wird als wichtige Voraussetzung gesehen, um die Bedürfnisse und Belange von MmB zu verstehen und im Arbeitsalltag umzusetzen. Hilfreich war und ist hierbei, dass es beim AWA bereits Mitarbeitende mit Behinderung gab.

Um die Anforderungen der UNO-BRK zu erkennen, würde es einer entsprechenden Grundlagenarbeit bedürfen. Bislang liegen dem AWA hierzu keine relevanten Informationen vor.

Die Unterstützung für MmB in den (Wieder-)Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine grosse Herausforderung. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass noch unklar ist, wie Unternehmen von Seiten staatlicher Stellen motiviert werden können, MmB anzustellen und welche Unterstützung sie hierfür benötigen.

Dennoch wird eine grundsätzliche Offenheit und Solidarität bei KMUs im Kanton, MmB Stellen im allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten gesehen. Gerade jüngere Mitarbeitende drängen auf einen inklusiven Arbeitsplatz. Ausschlaggebend dürfte dabei die Frage der Finanzierung von Massnahmen sein, denn bislang zahlt die IV für Eingliederungs- und Integrationsmassnahmen, während das AWA zusammen mit dem RAV arbeitsmarktliche Massnahmen für die Wiedereingliederung zahlt. Hier gilt es, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen und die Finanzierung zusätzlicher Massnahmen zu klären, um eine austarierte Umsetzung zu finden.

Im Rahmen der IIZ gibt es eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem RAV, dem SVZ, den Gemeinden, dem ABB und dem SOA. Der Fokus des AWA liegt hier auf den arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der bestehende gesetzliche Rahmen wird als ausreichend für die bisherigen Tätigkeiten gesehen.

#### Vorschläge und Massnahmen

Um MmB bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen, bedarf es präziser und konkreter Rechtsgrundlagen, damit massgeschneiderte Massnahmen entwickelt und umgesetzt werden könnten.

Die mit dem diesem Bericht angestossene Diskussion wird vom AWA grundsätzlich begrüsst und ist bereits ein erster Schritt für die Sensibilisierung.

Da das AWA bislang nicht gesondert in Massnahmen für MmB einbezogen wurde, sollte vor dem Einbezug des AWA und vor der Erarbeitung einzelner konkreter Massnahmen im Rahmen eines Grundlagenberichts geprüft werden, in welchen Bereichen und wie das AWA aktiv werden kann und soll (u.a. Rechtsgrundlagen und Finanzierung der Massnahmen). Für eine erste Orientierung zur Erarbeitung von Massnahmen wird ein Austausch mit anderen Kantonen als sinnvoll erachtet.

### **3.4.9 Amt für Volksschule**

#### Leistungsauftrag

Im Bereich der Volksschule bestehen Rechtsgrundlagen im BehiG, den §§ 40-44 des Gesetzes über die Volksschule, der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV) sowie der Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Volksschulen.

45/66

Die genannten Grundlagen fördern und ermöglichen inklusiven Schulformen. Die Umsetzung erfolgt durch die Schulgemeinden. Dem Amt für Volksschule kommt dabei die Stellung als Aufsichtsbehörde zu, die die zuständigen Gemeinden beratend und überprüfend unterstützt.

### Bewertung

Der bestehende Rechtsrahmen schafft die Grundlagen für die Umsetzung inklusiver Volksschulen.

Separative Formen der Beschulung sind daneben weiterhin verbreitet. Aus Sicht des Amts ist im Rahmen einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion zu prüfen, inwieweit die Integrationsquote, ausgehend von den Bedürfnissen der einzelnen Kinder und Jugendlichen, erhöht werden kann bzw. soll.

Das bestehende föderale Schulsystem bringt Vor- und Nachteile mit sich. Von Vorteil ist, dass Lösungen vor Ort gefunden werden, die bei den Ansässigen auf Akzeptanz stossen. Der Nachteil ist, dass die Umsetzung relativ heterogen erfolgt und somit keine vollständige Chancengleichheit gegeben ist. Eine Integration von MmB gegen Widerstände zu erstreiten, ist aus der Sicht des Amts selten zielführend. Um Schulgemeinden im Bereich der Integration zu überzeugen, bedarf es eines kontinuierlichen Austauschs und der Möglichkeit, den Gemeinden erfolgreiche Umsetzungen zu präsentieren und positive Entwicklungen aufzuzeigen.

Die Überzeugung der Bevölkerung für die Notwendigkeit von integrativen Massnahmen entwickelt sich über die Zeit. Dabei kommt der Sensibilisierung aller Beteiligten, den Ämtern, Gemeinden, Schulen, Lehrpersonen, Eltern und Kindern eine entscheidende Bedeutung zu.

Den betroffenen MmB und deren Eltern geht die Umsetzung von gewünschten integrativen Massnahmen teilweise nicht schnell genug. Die Schulgemeinden agieren entsprechend in einem Spannungsfeld zwischen den Ansprüchen der MmB und deren Eltern auf der einen und den vor Ort vorhanden begrenzten Möglichkeiten und Haltungen zu integrativen Massnahmen.

### Vorschläge und Massnahmen

Das Amt für Volksschule sieht die Implementierung der UNO-BRK als ein kontinuierliches Anliegen im Rahmen des Bildungs- und Förderauftrags für alle Kinder und Jugendlichen. Eine effektive Umsetzung weiterführender Massnahmen erfordert ein koordiniertes und schrittweises Vorgehen, das unter anderem durch die Etablierung von „Good Practice“, neuen innovativen Lösungen, kontinuierlicher Weiterbildung und Schulung der Beteiligten, der Verstärkung bisher erreichter Ziele, konsistenter und fortlaufender Kommunikation über Ziele und Inhalte, finanziellen Anreizen für ein inklusives Bildungssystem und der Klärung der Abläufe rund um integrative Sonderschulungen. Ein Ansatzpunkt liegt in der Passung und Überarbeitung der Förderkonzepte der einzelnen Schulgemeinden. Hierzu ist eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aller Beteiligten geplant.

Eine Massnahme könnte die Schaffung von finanziellen Anreizen für die Etablierung von inklusiven Schulformen sein. Eine Zusammenarbeit zwischen Ämtern existiert bereits, sowohl offiziell als auch informell.

Zu prüfen wäre ein noch umfassender Einbezug der Kinder mit Behinderungen und ihrer Eltern in die Planung und Umsetzung von Massnahmen im Hinblick auf die hohe Akzeptanz gemeinsam erarbeiteter Lösungen. Die UNO-BRK sollte von Gemeinden, Schulen, Lehrpersonen, Eltern und Kindern mit und ohne Behinderung getragen werden und nicht auf ein Thema von Ämtern und Interessensgruppen reduziert werden.

46/66

Die Betrachtung der Inklusion sollte breiter gefasst werden und über die dichotome Wahl zwischen Sonderschule bzw. inklusiver Sonderschule und Regelklasse hinausgehen. Die Realität der Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern ist oft komplexer, und eine klare Trennung zwischen Kindern mit und ohne Bedarf an Sonderschulbildung sollte überdacht werden, indem Zwischenstufen und Experimentierräume geschaffen werden.

Das Fernziel ist eine Kultur der „gelebten Wertschätzung“ von Heterogenität und Diversität.

### **3.4.10 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung**

#### Leistungsauftrag

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung richtet sich nach dem BehiG sowie der Empfehlung Nr. 7 zum Nachteilsausgleich der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK). Die UNO-BRK spielt für die Massnahmen des Amtes keine tragende Rolle.

Der Schwerpunkt in Bezug auf das BehiG liegt in der Realisierung des Nachteilsausgleichs innerhalb der beruflichen Bildung, wobei jährlich etwa 100 Entscheide gefasst werden.

In Kooperation mit der IV fördert das Amt mittels des Case Managements Berufsbildung (CMBB) den Zugang zu einer Berufslehre und die Unterstützung während der Ausbildung durch individuelle Begleitung.

Zudem bietet das Amt mit „viamia“ für Personen ab dem 40. Lebensjahr und „BIZplus“ für Anliegen rund um Aus- und Weiterbildung niederschwellige Beratungsdienste für Menschen mit und ohne Behinderung an.

#### Bewertung

Im Rahmen der Früherfassung und Frühintervention werden Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr und ab der Sekundarstufe I, die potenziell von einer Invalidität bedroht sind, präventiv dem Amt gemeldet. Dies ermöglicht es, frühzeitig gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Eltern geeignete Massnahmen zu diskutieren und zu finden. Die Initiative wird positiv bewertet, mit dem Ziel, allen Jugendlichen eine weiterführende Ausbildungslösung anzubieten.

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, die materiellen und fachlichen Voraussetzungen für die Berufsausbildung zu gewährleisten, ohne dabei die Qualitätsstandards zu senken. Es ist möglich, zusätzliche Hilfsmittel oder mehr Zeit bereitzustellen, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Gewährung eines Nachteilsausgleichs die Chancen der Jugendlichen auf dem ersten Arbeitsmarkt potenziell verringern kann.

Die umgesetzten Massnahmen und die Zufriedenheit mit der Beratungsleistung werden jährlich im Geschäftsbericht des Amtes dokumentiert, wobei eine hohe Zufriedenheit festgestellt wird. Eine langfristige Überwachung oder ein Monitoring der Massnahmen findet jedoch nicht statt und fällt ausserhalb der Zuständigkeit des Amtes.

Die Kooperation mit anderen Ämtern, insbesondere im Rahmen der IIZ, wird als erfolgreich beschrieben. Derzeit werden MmB nicht direkt in die Entwicklung von Massnahmen einbezogen.

#### Vorschläge und Massnahmen

Im Rahmen seiner bestehenden Zuständigkeiten erfüllt das Amt alle erforderlichen Massnahmen, um das Ziel zu erreichen, möglichst allen MmB eine adäquate Ausbildung und einen

47/66

erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen sowie deren bestmögliche Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Für eine noch umfassendere Integration von MmB in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine intensiviertere Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, unter anderem dem AWA, erforderlich. Diese erweiterte Integration erfordert zusätzliche Massnahmen und insbesondere eine Sensibilisierung von Unternehmen, die bereit sind, MmB zu beschäftigen. Hierzu ist eine finanzielle Unterstützung der Unternehmen notwendig, ebenso wie eine Vereinfachung und bessere Koordination der administrativen Prozesse mit den zuständigen Behörden.

### **3.4.11 Amt für Mittel- und Hochschule**

#### Leistungsauftrag

Die Rechtsgrundlagen für das Amt für Mittel- und Hochschule umfassen die Artikel 8, 11, 41, 61a, 62, 63a und 67 der Bundesverfassung sowie die §§ 3, 62 und 70-75 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101). Ergänzend sind die §§ 3 sowie 22-27 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) (GBM; RB 413.11) und die §§ 1 und 12 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitäts- und Fachmittelschulen (RB 413.223) von Bedeutung. Hinzu kommt die AMH-Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Mittelschulen vom 11. September 2023.

Die UNO-BRK findet als rechtliche Grundlage für Inklusionsmassnahmen im operativen Schulbetrieb keine direkte Anwendung oder Beachtung; vielmehr orientieren sich die Massnahmen an den Vorgaben des BehiG. Aus diesem Gesetz leiten sich die Richtlinien für die Implementierung inklusiver Klassen und die allgemeine Inklusion in der Schule ab.

Ein zentraler Fokus liegt auf dem Nachteilsausgleich und der Bereitstellung adäquater räumlicher Bedingungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Entscheidungen werden stets individuell und fallbezogen getroffen, in enger Abstimmung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, wobei die finale Entscheidung beim zuständigen Rektor liegt.

Die Sensibilisierung für das Thema Inklusion erfolgt durch die kontinuierliche Beschäftigung damit im schulischen Alltag.

#### Bewertung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Anspruch auf einen Nachteilsausgleich und zusätzliche Unterstützungsmassnahmen im Unterricht haben, steigt jährlich an. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand und zusätzlichem Zeitbedarf seitens der Lehrkräfte. Anforderungen, wie die Reduzierung von sensorischen Reizen für Schülerinnen und Schüler, sowie logistische und organisatorische Herausforderungen, konfrontieren die Schulen mit signifikanten finanziellen und baulichen Herausforderungen. Eine Weiterführung und Ausweitung der Inklusionsbemühungen erfordern demnach zusätzliche Ressourcen vor Ort.

Die Sensibilisierung und die Diskussion um die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, einschliesslich des Nachteilsausgleichs, sind ein regelmässiger Bestandteil der Klassenkonferenzen. Obwohl die Bereitschaft zur Integration in den Schulen merklich gestiegen ist, existieren dennoch Grenzen der Inklusion, insbesondere bei hohem Betreuungsbedarf oder fehlenden baulichen Anpassungen.

Die Einschätzung und Bestimmung des Unterstützungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, besonders bei psychischen Beeinträchtigungen, stellt im Schulalltag eine stetige Herausforderung dar. Diese Situation fordert Lehrkräfte und die Schulgemeinschaft insgesamt heraus.

48/66

Die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wirkt sich positiv auf die Klassenkultur sowie den Umgang miteinander aus und führt zu einer Sensibilisierung der gesamten Klasse.

Die Entscheidung, Inklusionsmassnahmen vor Ort zu treffen, wird als vorteilhaft angesehen, da so die Schule, die Eltern sowie die betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Prozess einbezogen werden können und gemeinsame Vereinbarungen mit Verbindlichkeit getroffen werden.

Eine qualitative oder quantitative Überprüfung der umgesetzten Massnahmen erfolgt allerdings nicht.

#### Vorschläge und Massnahmen

Das Amt verfolgt aktuell keine speziellen Projekte oder Massnahmen. Das Ziel, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu inkludieren, wird stets individuell und direkt vor Ort evaluiert.

### **3.4.12 Kantonspolizei, Koordinationsstelle Gewaltprävention**

#### Leistungsauftrag

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kantonspolizei und insbesondere für die Koordinationsstelle Gewaltprävention zur Implementierung der UNO-BRK bilden das BehiG sowie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, bekannt als „Istanbul-Konvention“. Insbesondere die Präambel bis Artikel 4 sind für die Umsetzung der Konvention relevant.

Aktuell konstituiert die UNO-BRK bei der Kantonspolizei kein isoliertes Schwerpunktthema. Vielmehr wird sie als Querschnittsthema berücksichtigt, das in die übergreifende Arbeit der Polizei integriert und bei entsprechenden Massnahmen mitbedacht wird.

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 362 wurde die Koordinationsstelle Gewaltprävention beauftragt, eine Prüfung durchzuführen, in welchem Ausmass der Kanton Thurgau die Anforderungen der Istanbul-Konvention bereits erfüllt und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht. In diesem Kontext wurde auch die spezifische Situation von MmB berücksichtigt. Bislang wurden keine spezialisierten Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen für Polizeikräfte im Umgang mit MmB etabliert.

#### Bewertung

Im Rahmen polizeilicher Alltagspraxis und Einsätze wird eine bestmögliche Berücksichtigung der Bedürfnisse von MmB angestrebt. Bei Bedarf erfolgt die Hinzuziehung von Fachpersonal. Die Herausforderung besteht in der spezifischen Natur jedes Einzelfalles sowie in der Notwendigkeit, angemessen und verhältnismässig zu reagieren. Angesichts des breiten Spektrums an Behinderungen ist die Identifikation spezifischer Bedürfnisse durch Einsatzkräfte nicht immer unmittelbar möglich, was die angemessene Reaktionsweise erschwert.

Eine stärkere Einbindung von Schulungs- und Fortbildungsmassnahmen zum Umgang mit MmB in die alltägliche polizeiliche Arbeit wird als notwendig erachtet.

Untersuchungen für den RR haben ergeben, dass MmB einem überdurchschnittlich hohen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Gewalt zu werden, insbesondere im Kontext der Pflege oder

49/66

durch Überforderung im häuslichen Bereich. Dies gilt auch trotz der Tatsache, dass entsprechende Institutionen bereits ein hohes Mass an Sensibilisierung erfahren haben und über Präventionskonzepte verfügen.

Das Phänomen von Gewalt gegen Menschen, insbesondere Frauen mit Behinderung, ist durch eine ausgeprägte Intersektionalität gekennzeichnet und wird als ein Doppel- oder Triple-Tabu-Thema betrachtet. Aufgrund von Scham und Stigmatisierung erfolgt selten ein offener Diskurs über diese Thematik. Opfer von Gewaltakten haben häufig Angst, sich an Dritte zu wenden oder Unterstützung zu suchen. Es besteht daher ein dringender Bedarf an Sensibilisierungsmassnahmen in der Bevölkerung sowie an gezielten Ansätzen zur Adressierung dieses Themas bei potenziell betroffenen Zielgruppen.

#### Vorschläge und Massnahmen

Die Sensibilisierung sowohl der allgemeinen Bevölkerung als auch der Mitarbeitenden der Kantonspolizei stellt einen wesentlichen Aspekt dar. Es ist erforderlich, das Informationsmaterial, einschliesslich Broschüren für Polizeikräfte und relevante Zielgruppen, kontinuierlich weiterzuentwickeln und dabei auch Formate wie Leichte Sprache stärker zu berücksichtigen.

Die Organisation regelmässiger Fachveranstaltungen, die einen Austausch zwischen verschiedenen Ämtern fördern und die Bildung eines ämterübergreifenden Netzwerks ermöglichen, wird für die Kantonspolizei als wichtig erachtet. Aus der Perspektive der Kantonspolizei ist insbesondere die Optimierung der Koordination mit anderen Behörden sowie ein kontinuierlicher fachlicher Dialog von entscheidender Bedeutung.

Mit dem geplanten zweiten kantonalen Aktionsplan zur Implementierung der Istanbul-Konvention sind diverse Massnahmen vorgesehen. Diese umfassen unter anderem zielgruppenspezifische Sensibilisierungs- und Aufklärungsmassnahmen, die Schaffung eines vereinfachten Zugangs zu ambulanten und stationären Hilfsangeboten sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit von Schutzunterkünften.

Für das Präventionskonzept des Jahres 2030 wird empfohlen, die Implementierung der UNO-BRK explizit als Themenschwerpunkt aufzunehmen, um den spezifischen Anforderungen und Bedürfnissen von MmB in präventiven Konzepten gerecht zu werden.

### **3.5 Stand der Umsetzung in den 10 Themenfeldern**

Der Bericht untersucht die Umsetzung der UNO-BRK in den 12 beteiligten Ämtern und Abteilungen des Kantons Thurgau und fokussiert sich dabei auf die spezifischen Inhalte, die jedes Amt betreffen. Um eine umfassendere Bewertung und Übersicht der Fortschritte und Herausforderungen zu ermöglichen, werden die amtsspezifischen Ergebnisse aus Kapitel 3.4 in diesem Kapitel nach den 10 Themengebieten aggregiert und konsolidiert. Diese methodische Herangehensweise erlaubt eine übergeordnete Sichtweise und eine fundierte Einschätzung der Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Thurgau. Die Vorteile dieser aggregierten Form liegen in der verbesserten Identifikation von themenübergreifenden Stärken und Schwächen sowie der Förderung einer koordinierten und ganzheitlichen Herangehensweise bei der Umsetzung der Konvention. Verantwortlich für die Umsetzung der UNO-BRK und die Verbesserung der Teilhabe von MmB sind alle Ämter und Abteilungen des Kantons. Die im Bericht beteiligten Ämter repräsentieren einen wichtigen, jedoch nicht vollständigen Ausschnitt aller kantonalen Ämter und Abteilungen. Daher betrifft die geplante Entwicklung von Massnahmen sämtliche Ämter und Abteilungen des Kantons.

50/66

1. Gleichbehandlung

Die Gleichbehandlung von MmB ist ein zentrales Anliegen der UNO-BRK und erfordert eine systematische und umfassende Umsetzung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die beteiligten Ämter im Kanton Thurgau haben sich bislang unterschiedlich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt, dabei erste wichtige Schritte unternommen, um die Gleichstellung zu fördern. Es wurden Massnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen eingeleitet. Dennoch gibt es noch Defizite, insbesondere in der kontinuierlichen Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie in der systematischen Verankerung der Gleichbehandlung in allen Verwaltungsprozessen.

2. Sicherheit

Die Koordinationsstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei hat Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von MmB im Rahmen der „Istanbul-Konvention“ implementiert, jedoch ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für die spezifischen Bedürfnisse dieser Personengruppe noch nicht ausreichend. Es gibt grundlegende Schulungen, aber es fehlt an kontinuierlicher Weiterbildung und einem systematischen Ansatz, um die Sicherheitsbedürfnisse von MmB in allen Bereichen zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und die Entwicklung klarer Notfallpläne für MmB sind Bereiche, die verbessert werden müssen.

3. Bildung

Die Inklusion im Bildungsbereich zeigt Fortschritte. Die beteiligten Ämter haben inklusive Bildungsprogramme und Unterstützungssysteme entwickelt, um Schüler, Schülerinnen und Lernende mit Behinderungen zu fördern (u.a. „Nachteilsausgleich“). Es gibt jedoch noch Defizite in der Umsetzung von inklusiven Klassen in den Gemeinden, der Barrierefreiheit von Schulgebäuden und Lehrmaterialien sowie in der Einbeziehung von MmB in die Planung und Bewertung von Bildungsmassnahmen. Eine systematischere Herangehensweise und eine intensivere Einbindung der Betroffenen sind notwendig.

4. Arbeit

Die berufliche Integration von MmB wird durch verschiedene Programme und Massnahmen unterstützt. Dennoch gibt es noch Herausforderungen, insbesondere bei der Durchlässigkeit vom geschützten Arbeitsmarkt zum allgemeinen Arbeitsmarkt. Es gibt einen Bedarf an verstärkter Sensibilisierung der Unternehmen und an gezielten Fördermassnahmen für die berufliche Weiterbildung und die Integration von MmB in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

5. Alltags-/Privatleben

Die Massnahmen zur Verbesserung des Alltags- und Privatlebens von MmB umfassen die kontinuierliche barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen. Parallel nimmt die Anzahl und die Bandbreite von Dienstleistungen (ambulant wie stationär) zu, um MmB im täglichen Leben zu unterstützen. Dennoch gibt es noch Verbesserungsbedarf bei

51/66

der Bereitstellung flexibler und individuell angepasster Hilfen, insbesondere im Bereich der ambulanten Dienstleistungen. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen könnten zu weiteren Verbesserungen führen.

#### 6. Öffentliches Leben und Zugang zu Justiz

Der Zugang zum öffentlichen Leben für MmB wird unterschiedlich steht aktuell noch nicht im Fokus der Ämter, sondern wird im Vergleich zu den anderen Themen nachrangig oder aufgrund des persönlichen Engagements von Mitarbeitenden adressiert, wie beispielsweise die barrierefreie Gestaltung von Wanderwegen oder die Überprüfung von Sportstätten. Es bedarf einer systematischen Analyse und klarer Vorgaben und Aufträge für die Ämter sowie der Einbindung von MmB in die Entwicklung von Massnahmen.

#### 7. Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit von öffentlichen Räumen, Gebäuden, Verkehrsmitteln und Informationen (u.a. Webseiten und Leichte Sprache) hat sich verbessert, aber es gibt noch deutlichen Handlungsbedarf. Die zuständigen Ämter und Abteilungen haben Projekte zur Beseitigung baulicher Barrieren und zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Nahverkehr initiiert, jedoch ist die Umsetzung oft zeit- und kostenintensiv. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und eine klare Priorisierung der Massnahmen könnten hier Abhilfe schaffen.

#### 8. Gesundheit

Im Gesundheitsbereich gibt es Fortschritte bei der Anpassung der Dienstleistungen an die Bedürfnisse von MmB, indem mehr spezialisierte Gesundheitsprogramme und Unterstützungsdienstleistungen angeboten werden. Die Verantwortung für die Barrierefreiheit und Teilhabe von MmB im Gesundheitsbereich liegt bei den zuständigen Dienstleistern. Es bedarf einer umfassenden Bestandsaufnahme und Übersicht, um zu ermitteln, wo und wie MmB am besten versorgt werden, um anschliessend zu prüfen, welche konkreten Verbesserungsmassnahmen erforderlich sind.

#### 9. Mobilität

Die persönliche Mobilität von MmB wird durch verschiedene Massnahmen unterstützt, darunter die barrierefreie Infrastruktur und Transportangebote. Dennoch bestehen weiterhin Lücken bei der flächendeckenden Barrierefreiheit, insbesondere bei unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden. Eine bessere Koordination dieser Massnahmen und die Einbeziehung der Betroffenen in die Planung sind entscheidend. Ein Schwerpunkt sollte in der gezielten Erhebung der Anforderungen und Bedürfnisse von MmB liegen, um Investitionen in die Infrastruktur und Angebote gezielter ausrichten zu können.

#### 10. Besonderer Schutz

Der besondere Schutz von MmB, insbesondere in Notlagen und Krisen, wird von der Kantonspolizei sichergestellt. Es gibt spezialisierte Schulungen und Notfallpläne, aber es fehlt

52/66

oft an einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung dieser Massnahmen. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Organisationen sowie regelmässige Übungen und Schulungen könnten die Effektivität der Schutzmassnahmen erhöhen.

Zusammenfassung und Stand der Umsetzung:

Der bisherige Fokus im Kanton Thurgau liegt auf den Themen „Bildung“, „Alltagsleben“ und „Mobilität“. Spätestens seit dem ersten Grundlagenbericht und den deutlich gemachten praktischen Bedürfnissen von MmB sowie ihren Forderungen gemäss der UNO-BRK verdeutlichen jedoch, dass es für die gleichberechtigte Teilhabe von MmB im Kanton ein umfassenderes Verständnis in den Ämtern bedarf, eines erweiterten Blickwinkels und ergänzten Auftrags. Kernpunkte sind die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, eine systematische und ämterübergreifende Koordination und der direkte Einbezug von MmB. Die Ämter, die sich bereits stärker mit der Thematik befasst haben, engagieren sich um eine verbesserte Sensibilisierung und Koordination der Aufgaben, es gibt jedoch noch ein entsprechendes Entwicklungspotential.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Stand der Umsetzung in Bezug auf die 10 Themenfelder, auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 5 (ausgezeichnet). Die Ergebnisse basieren auf den Werten der Ämter (siehe Kapitel 3.2.1, Frage 2) und der Berichtserstellenden, im Abgleich aller durchgeführter Befragungen mit einer Wertung von jeweils 50%.

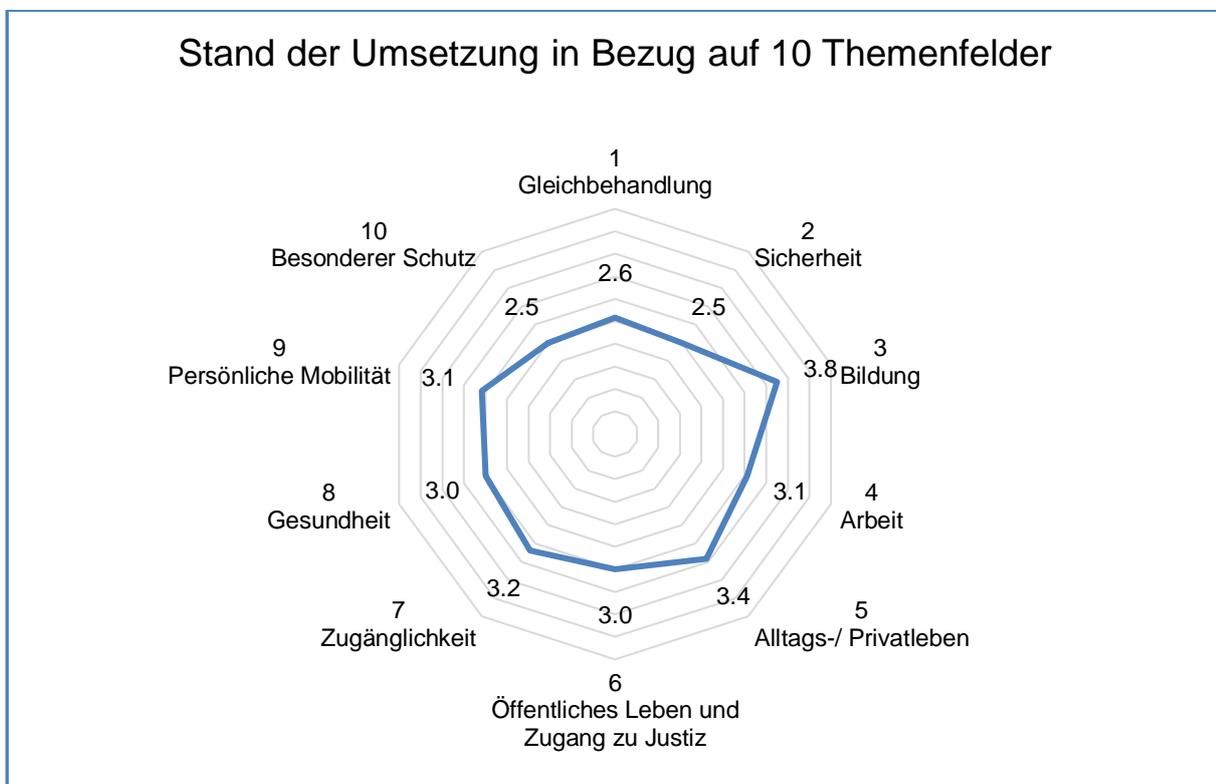


Abbildung 7 - Stand der Umsetzung in Bezug auf die 10 Themenfelder

53/66

Das Ergebnis zeigt, dass in allen zehn Themenfeldern noch Handlungsbedarf besteht, insbesondere in den Bereichen Gleichbehandlung, Sicherheit und besonderer Schutz. Bei den Kernthemen Bildung, Arbeit und Alltags-/Privatleben liegt der Schwerpunkt auf dem Thema Arbeit sowie Alltags-/Privatleben.

54/66

### 3.6 Einordnung zum ersten Grundlagenbericht

In Bezug auf den ersten Grundlagenbericht sind folgende Punkte relevant:

#### 1. Sensibilisierung

Für die weitere Inklusion von MmB in den Alltag bedarf es konkreter Schritte und geplanter Massnahmen. Gleichzeitig müssen die erreichten Erfolge und Entwicklungen herausgestellt und bekannt gemacht werden, für die MmB, die Bevölkerung und im akademischen Kontext. Aktuelle Studien zeigen auf, dass es für die UNO-BRK ab 2015 zu wenig Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit gibt und es damit zu einem „Business as usual“ und kontinuierlichem weitermachen wie bisher kommt.<sup>4</sup>

Die Sensibilisierung der Bevölkerung stellt somit einen entscheidenden Faktor dar, um die Bedürfnisse von MmB zu identifizieren, adäquate Massnahmen zu entwickeln und die finanzielle Unterstützung der Gesellschaft für diese Massnahmen langfristig zu sichern. Durch gezielte Informations- und Bildungsprogramme kann das Verständnis für die spezifischen Lebenslagen von MmB verbessert und die Notwendigkeit der Integration und Unterstützung im öffentlichen Bewusstsein verankert werden. Solche Sensibilisierungsinitiativen sind essenziell, um die notwendige Akzeptanz und Bereitschaft zur Mitfinanzierung entsprechender Massnahmen in der Bevölkerung zu fördern.

Privates und gesellschaftliches Engagement sollte dabei bestmöglich gefördert und unterstützt werden. Denn die Umsetzung der UNO-BRK ist keine alleinige Aufgabe von Ämtern, sondern bedarf einer breit abgestützten Akzeptanz und Unterstützung der Bevölkerung.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen des ersten Grundlagenberichts und zeigt die zentrale Bedeutung der Sensibilisierung der Bevölkerung und der Mitarbeitenden in den Ämtern.

#### 2. Einbezug von MmB

Der Einbezug von MmB in die Entwicklung und Implementierung von Massnahmen ist ein kritischer Schritt zur Überwindung von Barrieren und zum Aufbau von Verständnis. Es ist wesentlich, dass bestehende Vorbehalte innerhalb der Ämter, insbesondere die Angst vor Fehlern im Umgang mit MmB, offen thematisiert werden. Eine Kultur, in der Fehler als Teil des Lern- und Entwicklungsprozesses verstanden werden, ist entscheidend für den Erfolg neuer Initiativen. Massnahmen können nur dann wirkungsvoll erprobt werden, wenn auch die Möglichkeit eines Misserfolgs als Ergebnis eingeplant und akzeptiert wird. Dies fördert eine innovative Herangehensweise und ermöglicht es, aus Rückschlägen zu lernen und Strategien kontinuierlich zu verbessern.

Die Übereinstimmung der Ergebnisse im ersten Grundlagenbericht mit der aktuellen Erkenntnis zeigt die kontinuierliche Relevanz für den Einbezug von MmB.

#### 3. Zeitfaktor

Die Umsetzung der UNO-BRK ist kein Sprint, sondern ein Marathon. Die zu schaffenden Strukturen und Massnahmen in den Ämtern müssen so angelegt sein, dass diese langfristig ausgerichtet sind und funktionieren.

---

<sup>4</sup> Mittler, Peter. (2015). The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities: Implementing a Paradigm Shift: UN Disability Convention and Millennium Development Goals. *Journal of Policy and Practice in Intellectual Disabilities*. 12. 10.1111/jppi.12118. <https://doi.org/10.1111/jppi.12118>.

55/66

Obwohl die Anforderungen und Bedürfnisse von MmB bekannt sind, erkennen viele Betroffene, dass Verbesserungen ihrer Situation Zeit benötigen und schrittweise erfolgen. Dieser Realismus ist bedeutsam, da er die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und fortlaufenden Anpassung von Massnahmen unterstreicht. Es ist entscheidend, dass Politik und Gesellschaft diese zeitliche Komponente in ihre Strategien integrieren, um nachhaltige und effektive Lösungen zu entwickeln, die die Lebensqualität von MmB verbessern.

#### 4. Ergänzung und nicht Ersatz bestehender Leistungen

Viele der neu entwickelten Massnahmen für MmB sind als Ergänzung zu bestehenden zu betrachten, die eine zusätzliche Option bzw. Wahlmöglichkeit anbieten. So werden ambulante und mobile Lösungen stationäre Angebote nicht ersetzen, sondern das Spektrum für Wohn- und Arbeitsangeboten ergänzen. Sowohl in den Ämtern wie auch von den MmB werden mehr „kombinierte Lösungen“, mehr Zwischenbereiche, als wichtig erachtet. Das bedarf der Möglichkeit zum Ausprobieren, Flexibilität bei den Ämtern und den betroffenen MmB. Diese Ausweitung an neuen Wahlmöglichkeiten für individuellere Unterstützungsleistungen entspricht den Zielen der UNO-BRK.<sup>5</sup>

#### 5. Verhältnismässigkeit und Finanzierung

In der Abschlussveranstaltung für den ersten Bericht wurde von einer betroffenen Person der folgende Satz gesagt: „Inklusion findet statt, wenn man nicht über Finanzen spricht.“ Die UNO-BRK streicht die Ansprüche von MmB als umfassendes Ziel klar heraus. Da es jedoch immer auch um die Finanzierung von Massnahmen geht, müssen Prioritäten für die langfristige Erreichung von Zielen gesetzt werden. Gerade die Ämter sind sich der Ambivalenz bewusst und versuchen mit den vorhandenen Mitteln das bestmögliche Ziel zu erreichen. Dennoch gilt es aus staatlicher Sichtweise auch die Verhältnismässigkeit bei allen Massnahmen mitzubeachten.

Damit stellt dieser Punkt einen wesentlichen Unterschied zum Grundlagenbericht dar, denn bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit werden nicht nur die unmittelbaren Kosten und der direkte Nutzen von Massnahmen für MmB berücksichtigt, sondern auch langfristige soziale und ökonomische Auswirkungen evaluiert. Die Verhältnismässigkeitsprüfung ermöglicht es, zu beurteilen, ob die erwarteten Vorteile der Implementierung spezifischer Massnahmen die damit verbundenen Aufwendungen rechtfertigen.

---

<sup>5</sup> Büsschi, E., Antener, G. and Parpan-Blaser, A. (2022), „Intellectual disability in Switzerland: the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, as a vehicle for progress“, Tizard Learning Disability Review, Vol. 27 No. 1, pp. 31-39. <https://doi.org/10.1108/TLDR-07-2021-0019>.

## **4. Ausblick**

Die hier ermittelten Ergebnisse bieten eine umfassende Übersicht über die Umsetzung der UNO-BRK in den Ämtern des Kantons Thurgau und verdeutlichen den aktuellen Stand in jedem Amt bzw. jeder Abteilung. Die Ämter haben selbst eine fundierte Einschätzung über den Umsetzungsstand sowie über notwendige und sinnvolle Massnahmen abgegeben. Mit den erarbeiteten Grundlagen können die Ämter und Abteilungen im Rahmen eines möglichen Folgeauftrags konkrete Massnahmen entwickeln und den erforderlichen Aufwand ein- bzw. abschätzen. Diese detaillierte Analyse ermöglicht es, zielgerichtete und effektive Massnahmen zur Verbesserung der Inklusion und Teilhabe von MmB zu erarbeiten.

57/66

## Anhang

### A. Fragebogen an beteiligte Departemente und Ämter

#### 1. Fragestellungen – allgemeiner Teil für alle Ämter / Dienststellen

*Offene und allgemeine Fragen:*

##### Grundlagen der UNO-BRK

1. Welche Gesetzgebung, national und kantonale ist für Ihr Amt und die Erfüllung Ihrer Aufgaben in Bezug auf Menschen mit Behinderung und die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) relevant?  
Bitte geben Sie alle relevanten Gesetze und Verordnungen sowie die für Ihr Amt daraus abgeleiteten Zuständigkeiten und Aufträge an. Sofern Sie dabei zwischen Aufgaben in Bezug auf Menschen mit Behinderung und der Umsetzung der UNO-BRK unterscheiden (z.B. unterschiedliche Definition der betroffenen Personen), geben Sie dies bitte getrennt an.
2. Wie hat sich Ihr Amt bislang mit dem Thema UNO-BRK und den Rechten für Menschen mit Behinderungen auseinandergesetzt?  
Erläutern Sie u.a. die diesbezügliche Einarbeitung und Schulung der Mitarbeitenden, Pilotprojekte, konkrete Einzelmassnahmen etc.
3. Wie bewerten Sie die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden Ihres Amtes im Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen?
4. Wie würden Sie die allgemeine Wahrnehmung und Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Ihrem Amt beschreiben?

##### Umsetzung der UNO-BRK

5. Gibt es für Ihr Amt eine Planung oder einen Massnahmenplan für die Umsetzung von Rechten für Menschen mit Behinderung und/oder die UNO-BRK?  
Bitte beschreiben Sie detailliert, wie die Planung von Massnahmen bislang erfolgt ist, dies gegenwärtig geschieht und zukünftig praktiziert bzw. umgesetzt wird. Bitte unterscheiden Sie auch bei dieser Frage zwischen Massnahmen für Menschen mit Behinderung und der Umsetzung der UNO-BRK, sofern dies in Ihrem Amt relevant ist.
6. Bitte erläutern Sie, welche konkreten Massnahmen von Ihrem Amt in Bezug auf die UNO-BRK bzw. für Menschen mit Behinderung umgesetzt werden. Geben Sie an, ob diese Massnahmen in Planung, in Umsetzung oder bereits umgesetzt sind.
7. Wie sehen Sie den Umsetzungsstand der Rechte für Menschen mit Behinderungen und der UNO-BRK in Ihrem Amt?

58/66

Bitte beschreiben Sie, welche konkreten Aufgaben und Massnahmen Sie abgeleitet und wie Sie diese umgesetzt haben, aktuell umsetzen und wie die Planung für die kommenden Jahre ist.

8. Welche konkreten Herausforderungen sieht Ihr Amt in Bezug auf die Umsetzung der UNO-BRK?
9. Welchen Umfang (zuständige Mitarbeitende, Zeitaufwände etc.) nehmen die Themen UNO-BRK und Menschen mit Behinderung im Alltag Ihres Amtes ein?  
Bitte erläutern Sie, wie viele Mitarbeitende (Stellenprozente) sich mit dem Thema (ausschliesslich oder anteilig) beschäftigen, welchen Anteil diese Aufgaben an den allgemeinen Aufgaben des Amtes haben und wie sich dies in den letzten Jahren entwickelt hat. Falls keine genauen Angaben möglich sind, schätzen Sie bitte den Aufwand und geben die Grundlagen für Ihre Schätzungen an.

#### Zusammenarbeit und Austausch

10. Bitte beschreiben Sie wie die ämterübergreifende Zusammenarbeit bei diesem Querschnittsthema funktioniert und welche Schlussfolgerungen Ihr Amt bzw. der Kanton für die Zukunft und weitere Querschnittsthemen ziehen kann.
11. Inwiefern werden Menschen mit Behinderungen selbst in Entscheidungsprozesse und in die Kommunikation mit Interessensvertretungen einbezogen bzw. integriert? Können Sie konkrete Beispiele benennen?
12. Wie erfolgt der Austausch, die Kommunikation und Kooperation zwischen Ihrem Amt und den für Menschen mit Behinderungen relevanten Organisationen, u.a. Interessensvertretungen?  
Wie werden diese in Ihre Abläufe und Planungen aktiv einbezogen?

*Fragen auf der Skala von 1 bis 5 (1 = sehr schlecht, 5 = ausgezeichnet):*

1. Wie gut bewerten Sie den Informationsstand über die UNO-BRK bei den Mitarbeitenden Ihres Amtes und deren fachliche und methodische Einarbeitung zum Thema?
2. Wie bewerten Sie die bisherige Umsetzung der UNO-BRK in Ihrem Amt?
3. Wie gut sind die öffentlichen Einrichtungen und die Leistungen Ihres Amtes für Menschen mit Behinderungen zugänglich?
  - 3a. Menschen mit Behinderungen
  - 3b. Menschen mit mehrfacher Behinderung
4. Wie schätzen Sie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Ihrem Amt, anderen Ämtern im Kanton Thurgau sowie Ämtern Ihres Typs anderer Kantone hinsichtlich der Umsetzung der UNO-BRK ein?
5. Inwieweit wird die Sichtweise von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen in Ihrem Amt berücksichtigt?

59/66

6. Wie bewerten Sie insgesamt die Verfügbarkeit und Qualität von Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen in Ihrem Amt?
7. Wie gut ist Ihr Amt darauf vorbereitet, Menschen mit Behinderung oder Krisen angemessen zu unterstützen?

60/66

## 2. Fragestellungen spezifische Themenbereichen

### 1. Gleichbehandlung

- 1.1 Haben Sie spezifische Richtlinien, um Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderungen zu verhindern und wie überprüfen Sie deren Einhaltung?
- 1.2 Welche spezifischen Massnahmen wurden ergriffen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in ihrem Amt zu fördern?
- 1.3 Wie wird die Wirksamkeit von Richtlinien oder Vorgaben bewertet?
- 1.4 Auf welche Weise werden Beschwerden oder Rückmeldungen bezüglich Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bearbeitet?
- 1.5 Wie wird sichergestellt, dass Dienstleistungen für die Wohnbevölkerung, einschliesslich Menschen mit Behinderungen, gleich zugänglich sind?
- 1.6 Wie schulen Sie Ihre Mitarbeitende in Bezug auf Gleichbehandlung und Inklusion?
- 1.7 Gibt es spezielle Beratungs- oder Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen?
- 1.8 Wie werden die Meinungen und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen in die Gestaltung von Richtlinien einbezogen?
- 1.9 Wie werden Fortschritte in Richtung Gleichbehandlung dokumentiert und kommuniziert?

### 2. Sicherheit

- 2.1 Welche spezifischen Sicherheitsmassnahmen gibt es für Menschen mit Behinderungen im Kanton oder in ihrem Amt?
- 2.2 Gibt es auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnittene Notfallpläne und wie sehen diese aus?
- 2.3 Gibt es spezielle Schulungsprogramme für Mitarbeitende in Bezug auf die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen?
- 2.4 Wie werden Sicherheitsvorfälle, die Menschen mit Behinderungen betreffen, erfasst und analysiert?
- 2.5 Welche Massnahmen wurden umgesetzt, um die physische Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten?
- 2.6 Wie wird die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Krisensituationen sichergestellt?
- 2.7 Welche Unterstützung bietet der Kanton für Menschen mit Behinderung, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch, geworden sind?
- 2.8 Wie wird die Zugänglichkeit und Sicherheit von Online-Diensten für Menschen mit Behinderungen gewährleistet?
- 2.9 Wie überwachen Sie die Wirksamkeit Ihrer Sicherheitsmassnahmen?

### 3. Bildung

- 3.1 Wie wird der Anspruch auf inklusive Bildung sichergestellt?
- 3.2 Wie wird der Zugang zu Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen überprüft und verbessert?
- 3.3 Welche speziellen Bildungsprogramme oder -ressourcen bietet der Kanton für Menschen mit Behinderungen an?
- 3.4 Wie werden Lehrpersonen und Bildungspersonal in Bezug auf die Bedürfnisse von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen geschult?
- 3.5 Welche Unterstützungssysteme gibt es für Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich?

61/66

- 3.6 Wie wird der Fortschritt von Schülern mit Behinderungen überwacht und gefördert?
- 3.7 Gibt es spezielle Beratungs- oder Unterstützungsdienste für Schüler und Studenten mit Behinderungen?
- 3.8 Wie wird die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Bildungs- und Ausbildungsprogrammen gefördert?
- 3.9 Werden Fortbildungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung angeboten und wie sehen diese aus?
- 3.10 Wie wird die Wirksamkeit von Anpassungen im Bildungsbereich für Menschen mit Behinderungen bewertet?

#### 4. Arbeit

- 4.1 Wie überprüft der Kanton die Einhaltung von Bestimmungen zur Barrierefreiheit am Arbeitsplatz?
- 4.2 Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern?
- 4.3 Wie werden Unternehmen und Organisationen unterstützt, die Menschen mit Behinderungen einstellen?
- 4.4 Wie wird der Erfolg von Inklusionsprogrammen am Arbeitsplatz bewertet?
- 4.5 Welche Schulungs- oder Sensibilisierungsprogramme für Arbeitgeber gibt es in Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen?
- 4.6 Gibt es spezielle Förderprogramme oder Anreize für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen?
- 4.7 Wie wird die berufliche Weiterbildung und Karriereentwicklung von Menschen mit Behinderungen unterstützt?
- 4.8 Wie werden Beschwerden und Probleme am Arbeitsplatz in Bezug auf Menschen mit Behinderungen gehandhabt?

#### 5. Alltags- und Privatleben

- 5.1 Wie werden die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Einrichtungen im Kanton für Menschen mit Behinderungen überprüft?
- 5.2 Wie werden die freie Wahl und ein Wechsel zwischen unterschiedlichen Wohnformen (stationär und ambulant) durch Menschen mit Behinderungen sichergestellt bzw. wie werden diese gefördert?
- 5.3 Welche Massnahmen gibt es, um Menschen mit Behinderung ein möglichst unabhängiges Alltags- und Privatleben bzw. unabhängige Lebensführung zu gewährleisten?
- 5.4 Welche Unterstützungsangebote gibt es für das Privatleben von Menschen mit Behinderungen?
- 5.5 Wie wird die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an kulturellen und sozialen Aktivitäten sichergestellt und gefördert?
- 5.6 Wie wird der Zugang zu Technologien und Dienstleistungen, die das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen erleichtern, gewährleistet?
- 5.7 Wie werden Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Familienplanung, Elternschaft und persönliche Beziehungen angeboten?
- 5.8 Wie sehen die speziellen Wohnprogramme oder -anpassungen für Menschen mit Behinderungen aus?
- 5.9 Wie werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf persönliche Sicherheit und Schutz berücksichtigt?

62/66

5.10 Wie wird die Qualität von stationären und ambulanten Angeboten (Pflege- und Unterstützungsdiensten etc.) für Menschen mit Behinderungen überprüft?

## 6. Öffentliches Leben und Zugang zu Justiz

- 6.1 Wie wird die Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen zu Justizeinrichtungen und deren Leistungen sichergestellt?
- 6.2 Welche Schulungen und Ressourcen stehen Justizmitarbeitenden in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zur Verfügung?
- 6.3 Wie werden Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben, Freizeit und Sport eingebunden und die Zugänglichkeit sichergestellt?
- 6.4 Wie werden Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und rechtliche Unterstützung informiert?
- 6.5 Gibt es spezielle Programme oder Initiativen, um das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schärfen?
- 6.6 Wie wird die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am politischen Prozess unterstützt?
- 6.7 Wie wird die Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in politischen und öffentlichen Ämtern gefördert?
- 6.8 Wie werden politische Entscheidungen und Gesetze in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen bewertet?
- 6.9 Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von Politiken, die sie betreffen, einbezogen werden?

## 7. Zugänglichkeit

- 7.1 Wie überprüft und verbessert der Kanton die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen?
- 7.2 Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die digitale Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und weiter auszubauen?
- 7.3 Wie werden Transport- und Mobilitätsdienste auf ihre Barrierefreiheit hin bewertet?
- 7.4 Wie wird die Zugänglichkeit von Kommunikationsmitteln und -technologien für Menschen mit Behinderungen sichergestellt?
- 7.5 Wie werden Baunormen und -richtlinien in Bezug auf Barrierefreiheit überprüft und aktualisiert?
- 7.6 Wie werden Unternehmen und Organisationen bei der Verbesserung der Zugänglichkeit unterstützt?
- 7.7 Wie wird die Wirksamkeit von Zugänglichkeitsinitiativen bewertet?
- 7.8 Wie werden die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen bei der Gestaltung von zugänglichen Umgebungen berücksichtigt?

## 8. Gesundheit

- 8.1 Wie wird die Zugänglichkeit und Qualität von Gesundheitsdiensten für Menschen mit Behinderungen überprüft?
- 8.2 Wie werden Gesundheitsdienstleistende in Bezug auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschult?
- 8.3 Welche speziellen Gesundheitsprogramme oder -dienste bietet der Kanton für Menschen mit Behinderungen an?

63/66

- 8.4 Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen und/oder deren Betreuende bei Gesundheitsentscheidungen einbezogen und unterstützt werden?
- 8.5 Wie werden präventive Gesundheitsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen gefördert?
- 8.6 Wie wird die Qualität der psychologischen und psychiatrischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen überprüft?
- 8.7 Gibt es spezielle Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen, wenn sie Gesundheitsdienste in Anspruch nehmen?
- 8.8 Wie wird die Wirksamkeit von Gesundheitsprogrammen für Menschen mit Behinderungen bewertet?

#### 9. Mobilität

- 9.1 Wie stellt Ihr Amt sicher, dass der öffentliche Verkehr für Menschen mit Behinderungen möglichst vollständig zugänglich ist?
- 9.2 Welche speziellen Mobilitätsdienste bietet Ihr Amt für Menschen mit Behinderungen an?
- 9.3 Wie schult Ihr Amt das Personal im öffentlichen Verkehr, um eine angemessene Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten?
- 9.4 Wie werden Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in die Planung und Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur einbezogen?
- 9.5 Wie sammelt und verarbeitet Ihr Amt Feedback und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen bezüglich der Mobilitätsdienste?
- 9.6 Wie stellt Ihr Amt sicher, dass Verkehrsinformationssysteme für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind?
- 9.7 Unterstützt Ihr Amt Initiativen für barrierefreie private Transportlösungen?
- 9.8 Überwachung und Evaluierung: Wie überwacht und bewertet Ihr Amt die Zugänglichkeit und Qualität der Mobilitätsdienste für Menschen mit Behinderungen?

#### 10. Besonderer Schutz

##### Frauen mit Behinderung

- 10.1 Welche spezifischen Programme oder Initiativen hat Ihr Amt zur Förderung und zum Schutz von Frauen mit Behinderungen?
- 10.2 Wie stellt Ihr Amt sicher, dass Frauen mit Behinderungen vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt sind?
- 10.3 Wie gewährleistet Ihr Amt den Zugang von Frauen mit Behinderungen zu spezialisierten Gesundheitsdiensten, insbesondere zu reproduktiver Gesundheit und Mutterschaft?
- 10.4 Welche Beratungs- und Unterstützungsdienste bietet Ihr Amt speziell für Frauen mit Behinderungen an?
- 10.5 Wie werden Frauen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse einbezogen, die sie direkt betreffen?
- 10.6 Wie schult Ihr Amt Personal in Genderfragen und den spezifischen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen?
- 10.7 Wie überwacht und bewertet Ihr Amt die Effektivität der Massnahmen zum Schutz von Frauen mit Behinderungen?
- 10.8 Wie arbeitet Ihr Amt mit anderen Organisationen zusammen, um den Schutz und die Förderung von Frauen mit Behinderungen zu unterstützen?

64/66

Kinder mit Behinderung

- 10.9 Welche Massnahmen ergreift Ihr Amt, um Kinder mit Behinderungen vor Diskriminierung und Gewalt zu schützen?
- 10.10 Wie fördert Ihr Amt die aktive Teilhabe von Kindern mit Behinderungen in der Gesellschaft?
- 10.11 Wie stellt Ihr Amt sicher, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Bildung erhalten?
- 10.12 Welche speziellen Unterstützungs- und Pflegedienste bietet Ihr Amt für Kinder mit Behinderungen an?
- 10.13 Wie wird die Meinung von Kindern mit Behinderungen in Entscheidungen, die sie betreffen, berücksichtigt?
- 10.14 Wie unterstützt Ihr Amt Familien von Kindern mit Behinderungen?
- 10.15 Wie schult Ihr Amt Fachkräfte, die mit Kindern mit Behinderungen arbeiten?
- 10.16 Wie arbeitet Ihr Amt mit spezialisierten Einrichtungen und Diensten zusammen, um die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen zu erfüllen?

65/66

## **B. Interviewleitfaden:**

### **Fragebogen für Interviews mit Ämtern zur Umsetzung der UNO-BRK** **Abschnitt 1: Allgemeine Wahrnehmung und Einstellung**

1. Wie bewerten Sie allgemein die Situation von Menschen mit Behinderungen im Kanton?
2. Inwiefern ist die Umsetzung der UNO-BRK in Ihrem Amt ein Thema?
3. Welche Rolle spielt die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Ihrem Arbeitsbereich? Wie haben sie Mitarbeitende sensibilisiert (Schulungen etc.)?
4. Wie wird die UNO-BRK in die tägliche Arbeit Ihres Amtes integriert?

### **Abschnitt 2: Umsetzung und Herausforderungen**

5. Wie wurde, wie wird die UNO-BRK in Ihrem Amt umgesetzt?
6. Welche spezifischen Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung der UNO-BRK in Ihrem Zuständigkeitsbereich?
7. Gibt es Bereiche, in denen Sie eine Diskrepanz zwischen den Zielen der UNO-BRK und der aktuellen Situation erkennen?
8. Wie werden diese Herausforderungen derzeit angegangen, und welche Hindernisse stehen einer effektiven Umsetzung im Weg?

### **Abschnitt 3: Geplante Massnahmen und Strategien**

9. Welche konkreten Massnahmen sind geplant oder werden bereits umgesetzt, um die Ziele der UNO-BRK zu erreichen?
10. Gibt es spezifische Projekte oder Initiativen, die Sie hervorheben möchten?
11. Wie wird der Erfolg dieser Massnahmen bewertet/gemessen, und welche Kriterien werden dafür angelegt?

### **Abschnitt 4: Zusammenarbeit und Koordination**

12. Inwiefern findet eine Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, Organisationen oder Interessensgruppen statt?
13. Gibt es Bestrebungen, die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren zu verbessern? Wenn ja, in welcher Form?
14. Wie wird der Einbezug von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen in Entscheidungsprozesse sichergestellt?

66/66

**Abschnitt 5: Rechtliche Grundlage und Anpassungsbedarf**

15. Sind die aktuellen kantonalen Gesetze und Verordnungen aus Ihrer Sicht ausreichend, um die Anforderungen der UNO-BRK zu erfüllen?
16. Gibt es Bereiche, in denen Sie einen Anpassungsbedarf der rechtlichen Grundlagen sehen?
17. Wie wird der Prozess der rechtlichen Überprüfung und Anpassung in Ihrem Amt gehandhabt?

**Abschnitt 6: Perspektiven und Visionen**

18. Wie stellen Sie sich die ideale Umsetzung der UNO-BRK im Kanton vor?
19. Welche Massnahmen sind Ihrer Meinung nach notwendig und hilfreich?
20. Welche Schritte sind notwendig, um langfristig eine inklusive Gesellschaft zu fördern, in der die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig gewahrt werden?
21. Gibt es weitere Anmerkungen oder Vorschläge, die Sie im Kontext der UNO-BRK-Umsetzung teilen möchten?

**Abschluss**

22. Gibt es zusätzliche Punkte oder spezifische Themenbereiche, die Sie in Bezug auf die UNO-BRK-Umsetzung ansprechen möchten?